

**"Der Fall J. S. Bach"**  
**- einige Anmerkungen nach heutigem Recht**  
**zu den Arnstädter "Verdrießlichkeiten" Johann Sebastian Bachs**

von Jens Philipp Wilhelm

### Einleitung

Zurückgehend auf einen Vortrag an der Universität Mannheim befaßt sich diese Untersuchung als Grenzüberschreitung zwischen Musik- und Rechtswissenschaften mit jenen Ereignissen aus dem Leben Johann Sebastian Bachs, die in die musikwissenschaftliche Literatur als Arnstädter "Verdrießlichkeiten" eingegangen sind. Sie fallen in die Jahre 1703 bis 1707, als der junge Bach seinen Dienst als Organist an der Neuen Kirche (heute: Bachkirche) in Arnstadt versah<sup>1)</sup>, und sind uns durch die Akten<sup>2)</sup> des Arnstädter Konsistoriums überliefert. Im einzelnen geht es

- neben der durch Johann Sebastian Bach durchgeführten Orgelprobe und seiner hieraus folgenden Bestallung zum Organisten der Neuen Kirche im Sommer 1703
- um den offenbar alsbald einsetzenden Dauerstreit über die Nicht-Aufführung von Figuralmusik und Bachs Nicht-Zusammenarbeit mit dem Schülerchor,
- die nächtliche Beinahe-Schlägerei mit dem sogenannten "Zippelfagottisten" Johann Heinrich Geyersbach im August 1705,
- Bachs eigenmächtige Urlaubsüberschreitung bei seiner Studienreise nach Lübeck zu Dietrich Buxtehude vom November 1705 bis Anfang Februar 1706,
- die vielen "fremden" Töne in Bachs Musik sowie sein zu langes bzw. kurzes Präludieren,
- und das Musizieren mit der "fremden Jungfer" auf dem Chore.

Dies sind allerdings nicht die einzigen rechtlichen "Verwicklungen" Bachs, wie etwa seine Weimarer Arretierung auf der Landrichterstube wegen "*halßstarrige[r] Bezeüigung v. zu erzwingender dimission*"<sup>3)</sup> oder auch die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten während des Leipziger Thomaskantorats zeigen. Wenn nicht diese, sondern die "Arnstädter Verdrießlichkeiten" als Gegenstand dieser Arbeit gewählt wurden, so hat dies zum einen seinen Grund darin, daß Bachs Arnstädter Dienstzeit für den knappen Zeitraum von vier Jahren vergleichsweise viele und zudem vielgestaltige Rechtsfragen aufwirft, und zum anderen darin, daß die "Affäre Geyersbach" für einen Strafrechtler wie den Autor von besonderer Anziehungskraft ist.

Der "Fall J. S. Bach" ist weder eine rechtshistorische noch musikwissenschaftliche Arbeit, sondern - wie im Untertitel angezeigt - eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der damaligen Ereignisse ausgehend vom heutigen Recht. Um eine rechtshistorische Untersuchung liefern zu können, bin ich zu wenig mit dem im Fürstentum der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen-Arnstadt geltenden Recht vertraut (Arnstadt diente im 17. und 18. Jahrhundert als Hauptstadt dieses kleinen thüringischen Fürstentums). Und wenn auch die Klärung der noch offenstehenden musikwissenschaftlichen Fragen zu Bachs Leben und Werk während seiner Arnstädter Jahre in gewisser Weise "kriminalistische Forschung" erfordert - die musikwissenschaftliche Bach-Forschung bedient sich angesichts der relativ schlechten Dokumentenlage zunehmend kriminalistischer Methoden -, war dies nicht das Anliegen dieser Untersuchung. So werden bei der Schilderung der zu analysierenden Sachverhalte viele Streitstände aus der gegenwärtigen musikwissenschaft-

---

<sup>1)</sup> Allgemein zu diesem Lebensabschnitt Bachs siehe etwa den Beitrag von *Klaus Hofmann*, Bach in Arnstadt, in: *Reinmar Emans* (Hrsg.), *Der junge Bach - weil er nicht aufzuhalten ...*, S. 239-255.

<sup>2)</sup> Der Wortlaut dieser aus den Bach-Dokumenten übernommenen Quellentexte kann im Anhang nachgelesen werden.

<sup>3)</sup> Siehe dazu Bach-Dokumente II/84 S. 65.

lichen Forschung nur angerissen werden können, zuweilen werde ich mich auch einfach für eine der verschiedenen Hypothesen entscheiden (müssen). Eine "Synopsis" der in der Literatur seit dem Nekrolog vertretenen unterschiedlichen Lebensschilderungen<sup>4)</sup> wird somit nicht angestrebt, mag diese auch einen tauglichen Ausgangspunkt für eine rechtliche "Beweiswürdigung" bieten. Doch hoffe ich, solch ein Anliegen tut der rechtlichen Analyse keinen Abbruch.

Wenn die vorliegende Untersuchung auch primär eine rechtswissenschaftliche sein soll, so werden doch die vielen auftretenden Rechtsfragen nicht erschöpfend behandelt werden können. Das sei der juristischen Fachliteratur vorbehalten. Aber vielleicht kann das vorliegende Gutachten aus der Sicht des heute geltenden Rechts trotzdem nicht nur eine Annäherung an die "Rechtssachen" des jungen Bach bieten, sondern damit zugleich Interesse für seine Arbeits- und Lebensbedingungen wecken und womöglich zudem noch der Gemütsregung dienen - dann hat die Arbeit ihren Zweck durchaus erreicht. Ob dies Buch darüber hinaus zur Begründung einer "rechtswissenschaftlichen Bach-Forschung" anregen kann, mag die Zukunft weisen, wobei dahingestellt sei, ob es derer *notwendig* bedarf.

Während die den Vortrag ergänzenden Bilder für die Buchausgabe übernommen und um einige ergänzt wurden, können die dort erklungenen Musikstücke hier nur als Musikempfehlungen vermerkt werden; die Werke sind jedoch fast durchweg in vielen Einspielungen, nicht nur im Rahmen der klingenden Gesamterkaufgaben, erhältlich.

Abschließend möchte ich Herrn Prof. Dr. Klaus Hofmann (Johann-Sebastian-Bach-Institut Göttingen) für die freundliche Durchsicht des Manuskripts<sup>5)</sup>, ferner Herrn Prof. Dr. Jan Zopfs (Universität Mainz) und Herrn stud. iur. Kai Büchler (Universität Mannheim) für wertvolle Anregungen sowie Frau stud. iur. Birte Strack (Universität Mannheim) für das Lesen der ersten Korrekturen danken. Nicht zuletzt sei den Zuhörern meiner Mannheimer Abschiedsvorlesung gedankt, die mich durch deren herzliche Aufnahme ermutigt haben, den Vortrag in leicht überarbeiteter Form als Buch herauszugeben.

Mannheim, den 15. Februar 2001

*Jens Philipp Wilhelm*

---

<sup>4)</sup> Zu der Auseinandersetzung mit dem Schüler Geyersbach findet man eine Zusammenstellung bei *Maarten 't Hart*, Bach und ich, S. 22-38, bei der jedoch zu beachten ist, daß die mitgeteilten Textpassagen wohl weitgehend eigene Übersetzungen des Autors (ins Niederländische und dann wiederum durch seine Übersetzerin ins Deutsche?) sind und nicht immer mit den deutschen Ausgaben der zitierten Werke übereinstimmen; insbesondere gilt dies für die wiedergegebene Schilderung aus *Karl Geiringer*, Johann Sebastian Bach. The Culmination of an Era, die von der mir vorliegenden letzten deutschen Ausgabe (München, 3. Aufl. 1985) insofern abweicht, als dort (durchaus zutreffend) "Zippelfagottist" (a.a.O. S. 17) statt "Ziegenfagottist" steht (so *Hart*, a.a.O. S. 25). Und bei *Charles Sanford Terry*, Johann Sebastian Bach (Frankfurt/Main, 1. Aufl. 1985), finde ich nur einen "Stock" (a.a.O. S. 74) statt "Spazierstock" (so *Hart*, a.a.O. S. 23). Problematischer als dies erscheint mir allerdings, daß *Hart* selbst die Bach-Dokumente falsch liest, wenn er später den seitens des Konsistoriums erhobenen Vorwurf des Aufsuchens eines Weinkellers während der Predigt auf Bach anstatt auf den Schüler Rambach bezieht (so bei *Hart*, a.a.O. auf S. 97 entgegen Bach-Dokumente II/16 S. 20).

<sup>5)</sup> Offenbar ist auch derjenige, der bei dem oftmals mühsamen Korrigieren von Übungsarbeiten allein durch die Stilblüten der Bearbeiter erheitert wurde, selbst vor dem Verfassen von Kathederblüten nicht gefeit. So hieß es zunächst in meinem Manuskript: "Im Alter von neun Jahren starb Bachs Mutter". Das wäre dann doch eine recht junge Mutter gewesen, zumal angesichts der sieben älteren Geschwister Bachs!

## + Präludium: *Toccata und Fuge in d-Moll (BWV 565)*

Für dies erste, wohl allen vertraute, Musikbeispiel ist allerdings umstritten, ob es tatsächlich ein Werk Johann Sebastian Bachs ist. Wenn ich gleichwohl *Toccata und Fuge in d-Moll (BWV 565)* als Präludium ausgewählt habe, dann zum einen, weil ich mit der wohl "herrschenden Meinung" dazu neige, dies strahlende Orgelstück - bis zum Beweis des Gegenteils - für eine Komposition Bachs zu halten, und zum anderen - gerade im Zusammenhang mit unserem Thema - den (Stil-) Kritikern gerne zugestehe, daß es sich um eine frühe Komposition des jungen Bach handeln mag, eben etwa aus seiner Arnstädter Zeit.<sup>6)</sup> Wer so komponieren und dann sein Werk auch noch virtuos vortragen kann, ist der nicht, ungeachtet seines jungen Alters, offensichtlich für die Stelle eines Organisten an der 1703 gerade fertiggestellten Wender-Orgel der Neuen Kirche in Arnstadt geeignet, umso mehr, wenn man ihm schon genügend Fertigkeiten zutraut, die Orgelprobe abzunehmen?

Doch greifen wir den Ereignissen der Bestallung des jungen Bach zum Organisten der Neuen Kirche in Arnstadt nicht vor, sondern wenden wir uns - wie dies § 243 Abs. 2 S. 2 StPO nahelegt - erst einmal den persönlichen Verhältnissen Bachs und allgemein den "Tathintergründen" der zu untersuchenden Rechtsachen zu.

## I. Zu den persönlichen Verhältnissen J. S. Bachs

### 1. Die Lebensstationen Johann Sebastian Bachs oder: der Täter

Johann Sebastian Bach (Nr. 24)<sup>7)</sup> wurde am 21. März 1685 in Eisenach als achtetes Kind des "Hausmannes" Johann Ambrosius Bach (Nr. 11) und seiner Ehefrau Maria Elisabeth Lämmerhirt geboren. Im elterlichen Haushalt des ersten der Eisenacher Stadtpfeifer - nichts anderes ist ein "Hausmann" - erhielt der junge Bach wohl auch die erste musikalische Unterweisung durch den Vater im Violinspiel. Daneben war er während seines Besuchs der Eisenacher Lateinschule (1693-1695) wohl auch Mitglied des "Chorus musicus" oder "Chorus symphonicus"<sup>8)</sup>, also jenes (besseren) Schülerchors, der zur Aufführung von Figuralmusik in der Eisenacher Georgenkirche taugte. Hierbei wird der junge Sebastian interessiert dem Orgelspiel seines Onkels Johann Christoph Bach (Nr. 13) gelauscht haben. Und von ihm könnte er vielleicht auch etwas über den Orgelbau (und das Orgelspiel?) erfahren haben<sup>9)</sup>, denn sein Onkel setzte sich schon länger für erforderliche Reparaturen und schließlich den Neubau einer Orgel an der Georgenkirche ein.<sup>10)</sup> Als Bach neun Jahre alt war, starb seine Mutter, und ein Jahr später wurde auch der inzwischen wiederverheiratete Vater zu Grabe getragen - Bach war also mit fast zehn Jahren Vollwaise.<sup>11)</sup>

---

<sup>6)</sup> Dazu *Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, S. 78 ff.; allgemein zu dem Werk *Werner Breig* in: *Konrad Küster* (Hrsg.), *Bach-Handbuch*, S. 648 f.

<sup>7)</sup> Die hier den Namen nachgestellten Nummern entsprechen der Numerierung, die Johann Sebastian Bach in seiner Genealogie, dem "*Ursprung der musicalisch-Bachischen Familie*" (Bach-Dokumente I/184, S. 255), verwendet hat. Diese Nummern haben sich in der Musikwissenschaft eingebürgert, um Verwechslungen unter den vielen Bachs mit zuweilen gleichem Namen (besonders beliebt: Johann Christoph Bach) zu vermeiden. Mögen sie zusammen mit der abgedruckten Stammtafel auch dem Leser helfen, nicht die Übersicht zu verlieren.

<sup>8)</sup> Zu dem Eisenacher "Chorus musicus" und Bach als Chorschüler siehe *Claus Oefner*, *Die Musikerfamilie Bach in Eisenach*, S. 29 ff., 39 ff.

<sup>9)</sup> Insofern zurückhaltend *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 48-51.

<sup>10)</sup> Dazu (und zu Johann Christoph Bach [Nr. 13]) eingehend *Claus Oefner*, *Die Musikerfamilie Bach in Eisenach*, S. 44 ff., 48 ff.

<sup>11)</sup> Zu Sebastians Vormund wurde übrigens dessen Lehrer, der Kantor Andreas Christian Dedekind, bestellt (*Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 53).

Sebastian kam nun mit seinem nächstälteren Bruder Johann Jacob Bach (Nr. 23) in den Haushalt seines ältesten Bruders Johann Christoph Bach (Nr. 22) nach Ohrdruf, wo dieser Organist an der Michaeliskirche war. In Ohrdruf besuchte Bach das Lyceum (zunächst zusammen mit seinem Bruder Jacob, der ein Jahr später zurück nach Eisenach in die Lehre bei Johann Heinrich Halle, seines Vaters Nachfolger, ging<sup>12)</sup>). Daneben sang er als Diskantist im Schülerchor mit und trug so selbst ein wenig zu seinem Lebensunterhalt bei. Bei seinem Bruder Christoph erhielt er auch seine weitere musikalische Ausbildung, insbesondere im Klavier- und Orgelspiel.

Nach fünf Jahren fleißiger musikalischer Studien - allgemein bekannt ist die berühmte Mondscheinanekdote<sup>13)</sup> - und recht erfolgreichen Schulbesuchs wurden im Jahre 1700 zum einen die Verhältnisse in der Familie seines Bruders enger, zum anderen war vielleicht auch die Prima des Lyceums in diesem Jahr überbelegt, jedenfalls ging Bach - nach dem Abgangsvermerk "*ob defectum hospitiorum*" (wegen Mangels an [freien] Tischen?<sup>14)</sup>) - im März von der Schule ab und wechselte ebenso wie sein Schulkamerad Georg Erdmann als Metten(chor)schüler an das Michaeliskloster nach Lüneburg. Offenbar hatte Bachs Lehrer, der Kantor Elias Herda, selbst ehemals Mettenschüler in Lüneburg, Kenntnis davon erlangt, daß in Lüneburg eine Chorstelle frei war, und die ermöglichte nicht nur kostenlosen Schulbesuch bei freier Kost und Logis, sondern wurde auch noch bezahlt. Damit war Sebastians weitere Ausbildung, nunmehr als Primaner, gesichert. Übrigens genoß er eine wesentlich längere und bessere Schulbildung als sie seinen Brüdern zuteil wurde, denn diese waren regelmäßig bereits nach der Tertia in eine Stadtpfeifer- oder Organistenlehre gewechselt<sup>15)</sup>; in eine fremde Lehre zu gehen, dafür fehlte es Bach als Waisenkind aber wohl am nötigen Lehrgeld<sup>16)</sup>. Ungeachtet dessen, daß Bach spätestens kurz nach seinem Schulwechsel seine "*ungemein schöne*" Sopranstimme verlor<sup>17)</sup>, wenn er nicht überhaupt schon als Baß nach Lüneburg gekommen war<sup>18)</sup>, konnte er von 1700 bis 1702 in Lüneburg seine Schulstudien vollenden und bei Kantor August Braun und wohl auch bei Michaelisorganist Friedrich Christoph Morhardt noch einiges in der Musik dazulernen, vielleicht sogar daneben noch als Schüler des berühmten Georg Böhm, der damals Organist an der Lüneburger Johanniskirche war (allerdings ließ diese Orgel damals nur in äußerst bescheidenem Umfang Pedalspiel zu, da sie erst 1712/14 repariert wurde).<sup>19)</sup> Weiter kam es zu Begegnungen mit der Celler Hofkapelle, die gelegentlich im Lüneburger Stadtschloß, dem Witwensitz der Celler Herzogin Eleonore

---

<sup>12)</sup> Dazu Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 47 f.

<sup>13)</sup> Vgl. etwa die Schilderung im "Nekrolog" von 1754 (Bach-Dokumente III/666 S. 81): "*Die Lust unseres kleinen Johann Sebastians zur Musik, war schon in diesem zarten Alter ungemein. In kurtzer Zeit hatte er alle Stücke, die ihm sein Bruder freywillig zum Lernen aufgegeben hatte, völlig in die Faust gebracht. Ein Buch voll Clavierstücke, von den damaligen berühmtesten Meistern, Frobergern, Kerlen, Pachelbeln aber, welches sein Bruder besaß, wurde ihm, alles Bittens ohngeachtet, wer weis aus was für Ursachen, versaget. Sein Eifer immer weiter zu kommen, gab ihm also folgenden unschuldigen Betrug ein. Das Buch lag in einem blos mit Gitterthüren verschlossenen Schrancke. Er holte es also, weil er mit seinen kleinen Händen durch das Gitter langen, und das nur in Pappier geheftete Buch im Schranke zusammen rollen konnte, auf diese Art, des Nachts, wenn jedermann zu Bette war, heraus, und schrieb es, weil er auch nicht einmal eines Lichtes mächtig war, bey Mondenscheine, ab. Nach sechs Monaten, war diese musicalische Beute glücklich in seinen Händen. Er suchte sie sich, insgeheim mit ausnehmender Begierde, zu Nutze zu machen, als, zu seinem größten Herzeleide, sein Bruder dessen inne wurde, und ihm seine mit so vieler Mühe gefertigte Abschrift, ohne Barmherzigkeit, wegnahm.*" Aus strafrechtlicher Sicht wäre hierzu anzumerken, daß es sich selbstverständlich um keinen Betrug (§ 263 StGB) handelte, ja mangels Zueignungswillens nicht einmal um einen Diebstahl (§ 242 StGB), sondern nur um eine nach deutschem Recht (hier) straflose Gebrauchsanmaßung (auch urheberrechtlich ist das Abschreiben für den privaten Gebrauch nach § 53 UrhG unbedenklich). Anzeichen für eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) durch das Herausangeln der zusammengerollten Noten fehlen, zumal Bach mit des Bruders Noten wohl pfleglich umging.

<sup>14)</sup> Eingehend zu dem Abgangsvermerk Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 98 ff.

<sup>15)</sup> Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 62.

<sup>16)</sup> Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 76 f.

<sup>17)</sup> So die Schilderung im "Nekrolog" von 1754 (Bach-Dokumente III/666 S. 82).

<sup>18)</sup> Siehe hierzu die Argumentation von Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 83-109.

<sup>19)</sup> Zu Bachs Lüneburger Lehrern näher Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 113 ff., und Christoph Wolff, *Johann Sebastian Bach*, S. 63 ff.

Desmier d'Olbreuse, gespielt haben wird<sup>20)</sup>. Dabei lernte Bach neuere französische Musik kennen, und vielleicht wirkte er bei den Aufführungen sogar als Aushilfe, etwa in den Streichern, mit<sup>21)</sup>. Darüber hinaus erweiterte der junge Bach seinen musikalischen Horizont durch Fußreisen ins nahe Hamburg, wo er wohl nicht nur die Oper, sondern vor allem den berühmten Organisten an der Katharinenkirche, J(oh)an(n) Adams Reinken, besuchte.

Zu Ostern 1702 schied Bach aus der Michaelisschule aus, danach klafft eine kleine Lücke in seiner Biographie. Wahrscheinlich begab er sich von Lüneburg zurück nach Ohrdruf zu seinem Bruder<sup>22)</sup>. Bekannt ist nur, daß er im Sommer oder Herbst in Sangerhausen zum Nachfolger des am 9. Juli 1702 verstorbenen Stadtrichters und Figuralorganisten der Jacobikirche, Gottfried Christoph Gräffenhayn, gewählt wurde. Diese Stelle konnte er nach Intervention des Landesherrn aber nicht antreten, da der Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels der Stadt seinen Musiker Johann Augustin Kobelius als neuen Organisten oktroyierte.<sup>23)</sup>

Erst für das Jahr 1703 wissen wir wieder Näheres über Bachs Tätigkeit, denn für das erste Halbjahr steht er als "*Laquey*"<sup>24)</sup> auf der Besoldungsliste des (mitregierenden) Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar. Was Bach genau in Weimar tat, wissen wir nicht. Er selbst bezeichnet sich in der von ihm verfaßten Familiengeschichte, dem "*Ursprung der musicalisch-Bachischen Familie*", als "*HoffMusicus*".<sup>25)</sup> In Arnstadt wird er in den Protokollen über die Orgelprobe "*Fürstlich Sächsischer HoffOrganist zu Weimar*" genannt. Das sollten wir uns gleich für die späteren Untersuchungen merken, denn das kann jedenfalls nicht Bachs Amt und offizieller Titel gewesen sein. Hoforganist zu Weimar war damals Johann Effler - und zwar bis Bach kurz vor Efflers Tod im Jahre 1708 dessen Nachfolger wurde. Ob Bach Effler 1703 gesundheits- oder altersbedingt vertrat<sup>26)</sup> oder ob er, wie meist<sup>27)</sup> angenommen wird, als Violinist (oder Bratschist) in der Hofkapelle mitwirkte, oder ob er beides tat, ist offen.

Die nächste Station auf Bachs Berufsweg war dann jedenfalls vom 9. August 1703 bis zum 29. Juni 1707 das Organistenamt an der sog. Neuen Kirche in Arnstadt.

Die darauf folgenden Lebensstationen Bachs brauchen uns für die vorliegende Untersuchung eigentlich nicht weiter zu interessieren, sie seien der Vollständigkeit halber aber zumindest kurz genannt: Von 1707 bis 1708 wirkt Bach als Organist an der Kirche Divi Blasii in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. 1708 wechselt er als Kammermusiker und Hoforganist in die Dienste des (regierenden) Herzogs Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar nach Weimar, wo er 1714 zum Konzertmeister befördert wird. Ende 1717 erzwingt Bach seinen Wechsel als Hofkapellmeister an den Hof des Fürsten Leopold von Anhalt-Köthen, um schließlich 1723 als (städtischer) Kantor zu St. Thomas und Director Musices nach Leipzig zu wechseln. Am 28. Juli 1750 stirbt Johann Sebastian Bach dort.

## 2. Die "musicalisch-Bachische Familie" oder: die Hintermänner

a) Die persönlichen Verhältnisse Bachs wären allerdings unvollständig skizziert, wenn man nicht seinen familiären Hintergrund berücksichtigte, die musikalisch-bachische Familie. Ausgehend von dem in der Nähe Arnstadts gelegenen kleinen thüringischen Dorf Wechmar brachten die mit Johannes [Hans] Bach

---

<sup>20)</sup> Die früher im Anschluß an eine mehrdeutige Stelle des "Nekrologs" (Bach-Dokumente III/666 S. 82) angenommenen Reisen Bachs nach Celle werden heute überwiegend in Frage gestellt, vgl. *Christoph Wolff*, Johann Adam Reinken und Johann Sebastian Bach: Zum Kontext des Bachschen Frühwerks, BJ 1985, S. 99 (107); *ders.*, Johann Sebastian Bach, S. 71; *Konrad Küster*, Der junge Bach, S. 114 f.

<sup>21)</sup> *Konrad Küster*, Der junge Bach, S. 115.

<sup>22)</sup> *Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, S. 72.

<sup>23)</sup> *Charles Sanford Terry*, Johann Sebastian Bach, S. 65.

<sup>24)</sup> Bach-Dokumente II/6 S. 10.

<sup>25)</sup> Bach-Dokumente I/184 S. 259.

<sup>26)</sup> So *Konrad Küster*, Der junge Bach, S. 115; *Klaus Hofmann*, Bach in Arnstadt, in: *Reinmar Emans* (Hrsg.), Der junge Bach - weil er nicht aufzuhalten ..., S. 240.

<sup>27)</sup> Im Anschluß an *Johann Heinrich Forkel*, Ueber Johann Sebastian Bachs Leben, Kunst und Kunstwerke, S. 22.

(Nr. 2) vom Bäcker- zum Musikerberuf gewechselten Bachs seit Ende des 16. Jahrhunderts in sechs Generationen über 80 Musiker, Komponisten und Instrumentenbauer hervor, die als Stadtpfeifer, Organisten sowie Hofmusiker, vereinzelt auch als Kantoren, in Thüringen und teilweise auch in den benachbarten Ländern über gut 250 Jahre das Musikleben wesentlich mitgestalteten (und mit Bachs jüngstem Sohn Johann Christian Bach [Nr. 50] auch Mannheim erreichten).<sup>28)</sup> Sie machten den Familiennamen Bach zu einem Markennamen, ja in Erfurt wurde der Begriff "Bachen", auch "Stadtbach", wohl ab 1667 (und für über hundert Jahre) sogar zur Berufsbezeichnung für die Erfurter Stadtmusikanten<sup>29)</sup>, zu denen vorübergehend auch Sebastians Vater Johann Ambrosius Bach (Nr. 11)<sup>30)</sup> und dessen Zwillingsbruder, der spätere Arnstädter Hof- und Ratsmusiker Johann Christoph Bach (Nr. 12), gehörten. Nach dessen Tod 1693 fragte der in Arnstadt seit 1683 regierende Reichsgraf Anton Günther II. von Schwarzburg, der später auch Sebastians Dienstherr werden sollte, die Witwe, *"ob denn kein Bach mehr vorhanden, der sich ümb solch Dienst anmelden wolte, Er solte und müste wieder einen Bachen haben"*<sup>31)</sup>.

Arnstadt bildete alsbald das Zentrum der weitverstreuten Bachfamilie. Hier dürften die überlieferten Familienzusammenkünfte stattgefunden haben<sup>32)</sup>, bei denen man sich nicht nur über familiäre und berufliche Ereignisse austauschte, sondern beim gemeinsamen Musizieren - wohl nicht nur von Quodlibets<sup>33)</sup> - sich auch ein Bild von den Fähigkeiten des musikalischen Familiennachwuchses machen konnte und bestimmt über Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen im Raume Thüringens sprach.

Stammvater des Arnstädter Zweiges war Sebastians Großonkel Heinrich Bach (Nr. 6), seinerzeit Organist an der Ober- und der Unterkirche in Arnstadt. Mit seinem Tod ging die Stelle 1692 auf seinen Schwiegersohn, den gräflichen "Küchenschreiber" (zugleich Organist an der Schloßkapelle) Christoph Herthum über, der 1668 Heinrich Bachs älteste Tochter Maria Catharina Bach geheiratet hatte. Deren Tochter Maria Elisabetha Herthum heiratete übrigens Andreas Börner<sup>34)</sup>, der Substitut bei seinem Schwiegervater Christoph Herthum war und seit 1702 provisorisch den Organistendienst an der Neuen Kirche in Arnstadt versah. Wenngleich Herthum als maßgeblicher Musiker Arnstadts sich sicherlich für seinen Schwiegersohn Börner einsetzte, so wogen bei der endgültigen Besetzung des Organistenamts an der Neuen Kirche doch die Bindungen zu der Bachfamilie letztlich - neben Sebastians Können - mehr. Diese Bindungen bestanden etwa weiterhin darin, daß Christoph Herthum Taufpate von Sebastians ältestem Bruder und Lehrer Johann Christoph Bach (Nr. 22) war, der übrigens seinerzeit 1698-1690 als Stellvertreter des alten Heinrich Bach in Arnstadt gewirkt hatte, bevor er als Organist ins nahegelegene Ohrdruf ging. Über diesen Weg wird die Verbindung zu Sebastian überhaupt zustande gekommen sein.

Christoph Herthum hatte aber nicht nur sehr enge familiäre Beziehungen zu der Bachfamilie, sondern auch gute Beziehungen zu dem Kaufmann Martin Feldhaus, einem der Arnstädter Bürgermeister und zugleich verantwortlich für den Orgelbau an der Neuen Kirche. Feldhaus seinerseits war über seine Frau Margarethe Wedemann, eine Tochter des früheren Arnstädter Ratschreibers Johann Wedemann, zudem zweifach mit der Bachfamilie verschwägert: So war die älteste der fünf Wedemann-Töchter, Maria Elisa-

<sup>28)</sup> Einen Überblick vermittelt der Beitrag von *Gisela Vogt*, Die Musikerfamilie Bach in Thüringen, in: *Reinmar Emans* (Hrsg.), *Der junge Bach - weil er nicht aufzuhalten ...*, S. 107 ff.

<sup>29)</sup> *Helga Brück*, Auf Spurensuche nach Bach in Erfurt, S. 15.

<sup>30)</sup> Der übrigens 1684 von seiner Eisenacher Stadtpfeiferstelle zurück nach Erfurt wechseln wollte, was ihm aber durch seinen Dienstherrn, den Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach, verwehrt wurde, so daß unser Sebastian in Eisenach geboren wurde! Offenbar war Sebastians Vater nicht ebenso "halsstarrig" wie sein Sohn, der in Weimar seinen Wechsel nach Köthen durchzusetzen vermochte.

<sup>31)</sup> Bach-Dokumente II/3 S. 5.

<sup>32)</sup> *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 32.

<sup>33)</sup> Siehe zu den Familientreffen etwa *Johann Nikolaus Forkels* Schilderung (Ueber Johann Sebastian Bachs Leben, Kunst und Kunstwerke, S. 51): *"... so wurde, wenn sie versammelt waren, zuerst ein Choral angestimmt. Von diesem andächtigen Anfang gingen sie zu Scherzen über, die häufig sehr gegen denselben abstachen; sie sangen nehmlich nun Volkslieder, theils von possierlichem, theils auch von schlüpfriem Inhalt zugleich miteinander aus dem Stegreif so, daß zwar die verschiedenen extemporierten Stimmen eine Art von Harmonie ausmachten, die Texte aber in jeder Stimme anderen Inhalts waren ..."*

<sup>34)</sup> Nach deren Tod heiratete Andreas Börner in zweiter Ehe übrigens eine andere Enkeltochter Heinrich Bachs (Nr. 6), nämlich Anna Elisabeth Kühn.

beth, die Ehefrau von Heinrich Bachs ältestem Sohn, also Sebastians Onkel zweiten Grades, Johann Christoph Bach (Nr. 13), der 1663-1665 Organist an der Schloßkapelle in Arnstadt gewesen war, bevor er Organist an der Eisenacher Georgenkirche wurde. Die zweitälteste Wedemann-Tochter, Maria Catharina, heiratete Heinrich Bachs (Nr. 6) zweitältesten Sohn Johann Michael Bach (Nr. 14), Organist in Gehren, der im weiteren Verlauf (nur) als Vater von Barbara Catharina Bach, der Zeugin des Zwischenfalls mit Geyersbach, und von Maria Barbara Bach, Sebastians erster Frau, von Bedeutung ist.

Weiterhin sollte man wissen, daß Heinrich Bachs (Nr. 6) früh verstorbener jüngster Sohn Johann Günther (Nr. 15), der seinem Vater als Substitut zur Seite gestanden hatte, der erste Ehemann von Sebastians späterer Stiefmutter Barbara Margaretha geb. Keul gewesen war. Deren Vater wiederum, Caspar Keul, war Bürgermeister in Arnstadt gewesen. Ob seine Stiefmutter nach dem Tod ihres dritten Mannes, Johann Ambrosius Bach (Nr. 11), nach Arnstadt zurückgekehrt war, ist nicht bekannt.

Nicht zuletzt gab es - wie bereits erwähnt - dank Sebastians der Erfurter Linie angehörendem Onkel (ersten Grades) Johann Christoph Bach (Nr. 12), dem oben erwähnten Zwillingbruder Johann Ambrosius Bachs (Nr. 11), in Arnstadt einen bachbegeisterten Landesherrn. Ob der Graf dabei als Nachfolger des ersteren an letzteren gedacht hatte, ist offen. Immerhin war Johann Ambrosius Bach 1661 bis 1667 (zusammen mit seinem Bruder) zunächst bei seinem Vater Christoph Bach (Nr. 5) und nach dessen Tode bei seinem Onkel Heinrich Bach (Nr. 6) in Arnstadt in die Lehre gegangen.

Wenn die Verwandtschaftsbeziehungen hier etwas ausgreifend dargestellt wurden<sup>35)</sup>, dann weil - mit Christoph Wolff - "diese zahlreichen und keineswegs zufälligen Querverbindungen demonstrieren, wie sehr das eingespielte berufliche und familiäre Verbindungsnetz Sebastians Einstieg in die Musikerlaufbahn begünstigte."<sup>36)</sup> Strafrechtler werden bei diesem Zitat gleich aufgemerkt haben, denn solch eine Umschreibung eines Beziehungsgeflechts erinnert an Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Und das hat offenbar auch Konrad Küster erkannt, der nicht nur den Begriff "Bach-»Clan«"<sup>37)</sup> verwendet und die praktizierte "Familienpolitik"<sup>38)</sup> hervorhebt, sondern zudem den folgenden Vergleich anstellt: So "... konnte die Familie ... eine Art Clanherrschaft aufbauen, ein außenpolitisches, grenzüberschreitendes Netzwerk; das Wirken der Familie ist dem einer international operierenden Bande nicht ganz unähnlich (wenn auch freilich auf keinem kriminellen Fundament)."<sup>39)</sup> Da bleibt dem Juristen nur anzumerken: was noch zu beweisen wäre.

Bei so vielen Beziehungen könnte man annehmen, auf die musikalische Qualifikation des jungen Bach sei es bei dessen Anstellung kaum mehr angekommen. Aber das dürfte zu weit gehen. Daß Bachs Qualifikation als Orgelsachverständiger und Orgelvirtuose, womöglich auch als Komponist, schon damals augenfällig gewesen sein muß, zeigt zum einen die Tatsache, daß man ihn dem Substituten und provisorischen Organisten an der Neuen Kirche, Andreas Börner, vorzog. Zum anderen spricht der Umstand, daß Bach eine vergleichsweise hohe Vergütung erhielt, die deutlich über jener Börners oder der von Sebastians Nachfolger lag<sup>40)</sup>, für Bachs herausragende Fähigkeiten.

Wann Sebastian in das Blickfeld der Arnstädter Obrigkeit geraten war, wohl erst nach 1702, wissen wir nicht, auch nicht, wie er als auswärtiger Orgelsachverständiger und dann als Kandidat für das neu zu schaffende Amt ins Gespräch kam. Aber hierbei wird die Familie mitgespielt und den 18jährigen als

<sup>35)</sup> Zu Vorstehendem vgl. *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 36 ff., 124, 126 f.; *Christoph Wolff*, *Johann Sebastian Bach*, S. 76, 100.

<sup>36)</sup> *Christoph Wolff*, *Johann Sebastian Bach*, S. 76.

<sup>37)</sup> *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 37, 126.

<sup>38)</sup> *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 36.

<sup>39)</sup> *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 32.

<sup>40)</sup> Börner erhielt für die Übergangszeit 30 Gulden (*Christoph Wolff*, *Johann Sebastian Bach*, S. 87 f.). Bachs Nachfolger, sein Cousin Johann Ernst Bach (Nr. 25), erhielt nur 40 Gulden und 1 ½ Maß Korn (Bach-Dokumente II/8 S. 12 [Kommentar]), nachdem der zuvor Sebastian aus den "Biergeldern" zustehende Anteil von 25 Gulden bei der Stellenneubesetzung auf Johann Ernst Bach und Andreas Börner (der somit 40 Gulden zu seinen 3 Maß Korn erhielt) aufgeteilt wurde. Diese Gehaltsangleichung war Börners Bedingung, unter der er sich bereit erklärte, Johann Ernst Bach bei der Stellenneubesetzung den Vortritt zu lassen (Bach-Dokumente II/34 S. 31 f., insb. Kommentar).

Orgelsachverständigen und möglichen Bewerber ins Gespräch und schließlich, nach dessen überzeugender Leistung, mit in das Organistenamt gehoben haben.

b) Damit tritt Bürgermeister Feldhaus, dessen amtliches Handeln wohl durch einen "wohlwollenden und leicht protektionistischen Zug"<sup>41)</sup> geprägt war, in unserer strafrechtliches Blickfeld.

Vetternwirtschaft mag zwar anrühlich sein, solange seitens der beteiligten Angehörigen der Bachfamilie aber es nicht zur Gewährung oder zur Annahme direkter oder indirekter sachlicher oder ideeller Vorteile an die bzw. durch die an den maßgeblichen Entscheidungen beteiligten Amtsträger kam, scheidet eine Strafbarkeit der Beteiligten wegen Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung oder gar Bestechlichkeit bzw. Bestechung (§§ 331-334 StGB)<sup>42)</sup> aus. All diese der Bekämpfung der Korruption im Amt dienenden Delikte

<sup>41)</sup> So *Martin Petzoldt*, Bachstätten, S. 16.

<sup>42)</sup> **§ 331 StGB. Vorteilsannahme.** (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) <sup>1</sup>Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <sup>2</sup>Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

**§ 332 StGB. Bestechlichkeit.** (1) <sup>1</sup>Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. <sup>3</sup>Der Versuch ist strafbar.

(2) <sup>1</sup>Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. <sup>2</sup>In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

**§ 333 StGB. Vorteilsgewährung.** (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

**§ 334 StGB. Bestechung.** (1) <sup>1</sup>Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) <sup>1</sup>Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
  2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser



setzen voraus, daß der durch den Amtsträger für sich selbst oder einen Dritten erlangte materielle oder immaterielle Vorteil Äquivalent für eine Dienstausbübung (d.h. allgemeine dienstliche Tätigkeit) bzw. (konkrete und zudem pflichtwidrige) Diensthandlung ist, wobei diese amtliche "Gegenleistung" ihren Grund in dem durch das Sichversprechenlassen, Annehmen oder Fordern begründeten Beziehungsverhältnis haben muß. Hierfür wurde in der Rechtsprechung der Begriff der "Unrechtsvereinbarung"<sup>43)</sup> geprägt - und das zeigt bereits, daß allein eine über Generationen betriebene geschickte "Familien- oder Heiratspolitik" - wenn es nicht einfach Liebe war - kaum darunter fallen kann (jedenfalls wenn die Heirat nicht selbst Teil des Austauschverhältnisses ist<sup>44)</sup>). Kurz, das An- oder Einheiraten ist hier, anders als ein sog. "Anfüttern"<sup>45)</sup>, nicht strafbar.

Jedoch kann es verwahrungsverfahrens- und kommunalrechtlich nach den Befangenheitsbestimmungen (§§ 20, 21 VwVfG<sup>46)</sup>, § 18 GO-BW) zu einem Ausschluß von der Mitwirkung an der Beratung und

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

<sup>43)</sup> Dazu etwa *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, StGB, § 331 Rn. 21 ff.

<sup>44)</sup> Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Nachfolgeregelung in Lüneburg für Dietrich Buxtehude nicht unproblematisch; siehe dazu unten S. 27. Zum regelrechten "Ämterkauf" bei der Wahl des Organisten an St. Jacobi zu Hamburg, dem sich Bach 1720 versagte, siehe *Friedemann Otterbach*, Johann Sebastian Bach. Leben und Werk, S. 18 ff.

<sup>45)</sup> Zu dem "Anfüttern" durch Anbahnungszuwendungen etwa *Dieter Dölling*, Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen?, S. C21 f. Derartige Zuwendungen werden seit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz v. 13.8.1997 von §§ 331 ff. StGB tatbestandlich erfaßt, siehe etwa *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, StGB, § 331 Rn. 24.

<sup>46)</sup> **§ 20 VwVfG. Ausgeschlossene Personen.** (1) <sup>1</sup>In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

<sup>2</sup>Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) <sup>1</sup>Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. <sup>3</sup>Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und

Beschlußfassung über die fraglichen Entscheidungen führen. Insofern könnte die tragende Rolle von Bürgermeister Feldhaus problematisch sein, doch war er im Sinne der Befangenheitsvorschriften ein zu weitläufiger Angehöriger - sich selbst bestochen wird er ohnehin kaum haben.

### + **Interludium I: Präludium und Fuge in g-Moll (BWV 535a)**

Bevor wir uns mit der Prüfung der gerade fertiggestellten Wender-Orgel durch Johann Sebastian Bach und der hieraus sich ergebenden Bestellung zum Organisten der Neuen Kirche näher befassen, soll eines der frühesten (Orgel-) Werke<sup>47)</sup> Johann Sebastian Bachs vorgestellt werden, das er etwa bei dem Probe-spiel vorgetragen haben könnte, nämlich *Präludium und Fuge in g-Moll (BWV 535a)*. Das abgebildete Autograph des Präludiums (aus der sog. Möllerschen Handschrift<sup>48)</sup>) ermöglicht nicht nur ein Mitlesen der Noten, sondern kann auch dem Nur-Leser einen Eindruck von dem Werk vermitteln.

## II. Die Orgelprobe und Bestellung zum Organisten an der Neuen Kirche in Arnstadt

### 1. Sachverhalt

1581 war in Arnstadt die auf dem Marktplatz stehende Bonifatiuskirche einem verheerenden Stadtbrand zum Opfer gefallen.<sup>49)</sup> Erst von 1676 bis 1683 erfolgte der Wiederaufbau als Neue Kirche (eigentlich Sophienkirche) in Form einer schlichten Saalkirche ohne Turm. Es dauerte dann noch ein paar Jahre bis man am 17. Oktober 1699 mit dem Orgelbauer Johann Friedrich Wender einen Kontrakt über die Errichtung einer (neuen) Orgel schloß, die zum 24. Juni 1701 fertiggestellt sein sollte, was jedoch nicht einzuhalten war. Immerhin war die Orgel zum 1. Januar 1702 aber dann in Teilen soweit fertiggestellt, daß man an ihren gottesdienstlichen Gebrauch denken konnte. Man beauftragte daher Andreas Börner, der bereits als Substitut Christoph Herthums an der Ober- oder Barfüßerkirche und der Unter- oder Liebfrauen- (auch Früh-)kirche wirkte, daneben auch an der Neuen Kirche den Dienst zu versehen. Ein weiteres Jahr später war dann die Orgel im Sommer endlich fertiggestellt, und man lud den 18jährigen Bach als auswärtigen Orgelsachverständigen zur Mitwirkung bei der Orgelprobe ein, die wohl am 3. Juli 1703 stattfand. Das Werk wurde hierbei *"von denenjenigen, so es beschlagen und probiret haben ihrem Bericht nach tüchtig und dem düng-Brief gemes befunden"*<sup>50)</sup>. Am folgenden 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. Juli 1703, dürfte die Orgelweihe unter Beteiligung Bachs stattgefunden haben.<sup>51)</sup>

---

Kind miteinander verbunden sind.

**§ 21 VwVfG. Besorgnis der Befangenheit.** (1)<sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. <sup>2</sup>Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

<sup>47)</sup> Zum Ganzen *Werner Breig*, in: *Konrad Küster* (Hrsg.), *Bach-Handbuch*, S. 628, 652 ff. (zugleich zum Werk).

<sup>48)</sup> Dazu *Werner Breig*, in: *Konrad Küster* (Hrsg.), *Bach-Handbuch*, S. 619 ff.; *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 130 ff.

<sup>49)</sup> Dazu näher *Charles Sanford Terry*, *Johann Sebastian Bach*, S. 68 f.

<sup>50)</sup> *Bach-Dokumente II/7* S. 11 (Kommentar).

<sup>51)</sup> Zum Ganzen siehe etwa *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 123 ff.; *Martin Petzoldt*, *Bachstätten*, S. 16 f.; *Christoph Wolff*, *Johann Sebastian Bach*, S. 76 f., 87, 92.

In den Ratsprotokollen liest man zu Bachs Mitwirkung folgendes: "*Vf des hochgräfflichen Consistorii Befehl allhier ist Herr Johann Sebastian Bach, Fürstlich Sächsischer HoffOrganiste zu Weimar, das neue Orgel Werck in der neuen Kirche zu beschlagen anhero erfordert worden, vndt belaufen sich die Kosten uf folgende maße, alß 2 thlr: 16 gr. [= 64 gr.] Georg Christoph Wellern pferde miethe, Kost undt Bothen Lohn, 4 thlr: [= 96 gr.] Herrn Bachen zum recompens, vndt 1 fl. [= 21 gr.] während der Zeit, alß er hier gewesen, vor Kost vndt Quartier, ist in der Summa 7 thlr: 13 gr. [= 181 gr.]. Sign. Arnstadt den 13. Julii 1703. Martin Feldhaußen*". Ferner findet sich rückseitig der Vermerk, "*8 fl. 13 gr [= 181 gr.] - Herrn Bachen so die neue Orgel probiren und zum ersten mahl schlagen mußten*".<sup>52)</sup>

Einen Monat nach der Orgelweihe wurde am 9. August 1703 durch das Konsistorium für Johann Sebastian Bach die Bestallungsurkunde zum Organisten der Neuen Kirche ausgestellt und ihm am 14. August ausgehändigt. Zeitgleich erfolgte übrigens die Bestellung Andreas Börners zum Organisten an der Unter- (= Liebfrauen-)kirche. Als jährliche Besoldung wurden Bach 50 Gulden (= 1050 gr.) und für Kost und Wohnung 30 Taler (= 34 fl. u. 6 gr. = 720 gr.) insgesamt also 84 Gulden und 6 Groschen (= 1770 gr.) zuerkannt. (Seine vorhergehende Besoldung als Weimarer Hofmusiker belief sich auf 6 Gulden und 18 Groschen pro Quartal<sup>53)</sup>, also auf 27 Gulden und 9 Groschen [= 579 gr.] im Jahr; als Mettensänger hatte er übrigens im April und Mai 1700 - spätere Angaben fehlen - je 12 Groschen erhalten<sup>54)</sup>, was im Jahr 6 Gulden und 18 Groschen ergäbe.)

## 2. Rechtliche Bewertung

a) Angesichts der relativ hohen Ausgaben des Rates für Bachs Teilnahme an der Orgelprobe - selbst sein reiner Nettolohn betrug immer noch mehr als das Doppelte seines Weimarer Monatslohns - stellt sich die Frage, wie diese lukrative Nebentätigkeit, in Musikkreisen "Mugge" genannt, dienstrechtlich zu behandeln ist. Dies allerdings nur, wenn man die bekannten Einträge der Weimarer Rechnungsbücher dahin interpretiert, die Besoldung sei ihm dort im Voraus ausgezahlt worden und Bachs Weimarer Hofmusikerzeit habe sich demnach vom 4. März bis zum 13. September 1703 erstreckt.<sup>55)</sup> Richtiger dürfte die heute wohl vorherrschende Annahme sein, daß die Entlohnung nachträglich erfolgte, somit Bach also nur vom 19. Dezember 1702 bis zum 3. Juni 1703, also nicht mehr zum Zeitpunkt der Orgelprobe, in Weimarer Diensten stand.<sup>56)</sup> Anderenfalls wäre nach heutigem Dienstrecht zu prüfen, inwieweit hiernach die Orgelprüfung anzeige- und genehmigungs- bzw. gegebenenfalls gar abrechnungs- oder entgeltspflichtig ist.<sup>57)</sup> Wollte man hier ein Dienstvergehen Bachs konstruieren - entsprechende Nebentätigkeitsmeldungen und -genehmigungen oder -abrechnungen sind nicht überliefert - so würde man aber der historischen Tatsache nicht gerecht werden, daß damals derartige Nebeneinkünfte aus Sonderdiensten etc. als übliche und legale Aufbesserung, ja notwendige Ergänzung der Besoldung angesehen wurden.<sup>58)</sup> Die etwa aus Bachs weiterem

---

<sup>52)</sup> Bach-Dokumente II/7 S. 10.

<sup>53)</sup> Bach-Dokumente II/6 S. 10.

<sup>54)</sup> Bach-Dokumente II/5 S. 8.

<sup>55)</sup> So etwa Bach-Dokumente II/6 S. 10 [Kommentar]; *Michael Heinemann* (Hrsg.), *Das Bach-Lexikon*, S. 618.

<sup>56)</sup> *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 119; *Christoph Wolff*, *Johann Sebastian Bach*, S. 566.

<sup>57)</sup> Zum Nebentätigkeitsrecht siehe § 42 BRRG sowie für Bundesbeamte §§ 64 ff. BBG und die Bundesnebenstätigkeitsverordnung (BNV) bzw. die entsprechenden Regelungen für Landesbeamte, etwa in Baden-Württemberg §§ 82 ff. LBG und die Landesnebenstätigkeitsverordnung (LNTVO); die Vorschriften gelten kraft Tarifrechts entsprechend für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Eine "Ablieferungspflicht" besteht allerdings nur bei im öffentlichen Dienstinteresse liegenden Tätigkeiten nach § 6 BNV, § 5 LNTV; ferner ist die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, öffentlichen Personals oder Materials bei der Nebentätigkeit genehmigungs- und entgeltspflichtig.

<sup>58)</sup> Vgl. etwa bei den Verhandlungen 1713/1714 zur Wahl Bachs zum Organisten der Hallenser Liebfrauenkirche die Protokollniederschrift vom 1.2.1714, wo es heißt "... *Einen Zusaz zu der Besoldung zu machen sey bey gegenwertigen wichtigen Außgaben und andern erheblichen Umständen bedencklich, ... hier aber weit mehrere accidentia als dort zu hoffen ...*" (Bach-Dokumente II/65 S. 53).

Leben bekannten Überlegungen über die Höhe erzielbarer Akzidentien<sup>59)</sup> und Leipziger Klage über deren Ausbleiben wegen "gesunder Luft"<sup>60)</sup> zeigen dies.

b) Zu prüfen bleibt jedoch angesichts des Firmierens Bachs als Weimarer Hoforganist, ob damit nicht ein Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132a StGB), wenn nicht gar eine Amtsannaßung (§ 132 StGB) gegeben ist.<sup>61)</sup>

Nun setzt letzteres die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder das Vornehmen einer öffentlichen Amtshandlung voraus, woran es hier ganz offensichtlich fehlt. Denn zum einen genügt für das *Ausüben* eines öffentlichen Amtes das bloße Auftreten als Amtsinhaber nicht<sup>62)</sup>. Und zum anderen wird Bach im Hoheitsgebiet des Reichsgrafen von Schwarzburg etc. kaum als hoheitlich handelnder fürstlich sächsisch-weimarer Orgelsachverständiger, sondern privatim aufgetreten sein, was ebensowenig tatbildmäßig ist<sup>63)</sup>. Auf die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 132 StGB braucht hier daher nicht eingegangen zu werden.

Er könnte sich aber nach § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen unbefugten Führens ausländischer Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademischer Grade, Titel oder öffentlicher Würden strafbar gemacht haben. Die Bezeichnung "*Fürstlich Sächsischer HoffOrganiste*" dient der förmlichen Kennzeichnung eines - nach der damaligen Kleinstaatserei ausländischen staatlichen Amtes, das - wie erwähnt - damals Johann Effler inne hatte, nicht aber dessen etwaiger Substitut Bach, dem als Lakai auch keine derartige Dienstbezeichnung zustand. Weiter müßte Bach diesen "Titel" unbefugt geführt haben. "Amtsbezeichnungen werden dann geführt, wenn der Täter sie für sich selbst in Anspruch nimmt; dazu gehört ein aktives Verhalten des Täters, eine bloße Duldung der Anrede durch Dritte genügt nicht."<sup>64)</sup> Daß Bach selbst hochstapelnd diesen Titel für sich beanspruchte, ist aber keineswegs ausgemacht. Ebenso kann Bürgermeister Feldhaus als Unterzeichner seinem jungen Verwandten diesen Titel beigegeben haben, um so dessen Befähigung zu

<sup>59)</sup> So Bach in seinem Brief vom 19.3.1714 an den Vorsteher der Hallenser Liebfrauenkirche, August Becker: "... weil ich der gänzlichen Meinung, man könne seine gage an einem Ohrte, da man die accidentia zur Besoldung rechnen muß ..." (Bach-Dokumente I/4 S. 23).

<sup>60)</sup> So Bach in seinem Brief vom 28.10.1730 an seinen früheren Ohrdruffer und Lüneburger Schulkamerad Georg Erdmann: "... Meine itzige station belaufet sich etwa auf 700 rthl., und wenn es etwas mehrere, als ordinairement, Leichen gibt, so steigen auch nach proportion die accidentia; ist aber eine gesunde Luft, so fallen hingegen auch solche, wie denn voriges Jahr an ordinären Leichen accidentien über 100 rthl. Einbuße gehabt..." (Bach-Dokumente I/23 S. 67).

<sup>61)</sup> § 132 StGB. **Amtsannaßung.** Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 132a StGB. **Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen.** (1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

<sup>62)</sup> Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 132 Rn. 2.

<sup>63)</sup> Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 132 Rn. 2.

<sup>64)</sup> Peter Cramer u. Detlev Sternberg-Lieben in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 132a Rn. 17 unter Verweis auf RGSt 33, 305 (306); Reinhart Maurach/Friedrich-Christian Schroeder/Manfred Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil Teilbd. 2, § 81 Rn. 18.

belegen und zu rechtfertigen, daß Bach zur Orgelprobe herangezogen wurde.<sup>65)</sup> Demnach ist zumindest *in dubio pro reo* eine Strafbarkeit Bachs nach § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB zu verneinen.<sup>66)</sup>

c) Häufig wird in der Bestallung Bachs statt Börners ein Verdrängen desselben aus dem Organistenamt an der Neuen Kirche gesehen.<sup>67)</sup> Man könnte deshalb daran denken, Bach habe das Konsistorium - etwa auch im Wege der Kettenanstiftung<sup>68)</sup> über seine (verwandten) Fürsprecher - zum Vertragsbruch gegenüber Börner "angestiftet", der dann mit einer anderen Stelle abgefunden werden mußte.

Doch kam dem *provisorischen* Organisten der Neuen Kirche überhaupt irgendein (Anwartschafts-) Recht auf *dies neu* zu schaffende Amt zu? Aus den Akten ist insoweit nichts bekannt, außer daß seine zeitgleiche Bestallung zum Organisten der Unter- (oder Liebfrauen-)kirche "*zur Verhütung ... aller besorglichen Collisionen*"<sup>69)</sup> erfolgte, was nicht auf Rechtsansprüche hindeuten muß. Ein Blick auf den Arnstädter Gottesdienstplan<sup>70)</sup> zeigt zudem, daß eine Übernahme des vollen Dienstes in der Neuen Kirche Börner wohl kaum möglich gewesen wäre, ohne mit seinem vorherigen Dienst als Substitut an der Unter- (oder Liebfrauen-)kirche und (vormittäglich) in der Ober- (oder Barfüßer-)kirche zu kollidieren.

Aber selbst wenn Bach hier die ursprünglichen Pläne des Konsistoriums durcheinander brachte: Ein Anstiften<sup>71)</sup> zum Vertragsbruch - von der (nachrangigen) Frage des sog. doppelten Anstiftervorsatzes ganz abgesehen - ist mangels einer entsprechenden Haupttat nicht strafbar, da es kein entsprechendes Vermögensdelikt gibt (Untreue [§ 266 StGB] oder Betrug [§ 263 StGB] sind hier nicht einschlägig); es gilt eben der Grundsatz: *nullum crimen, nulla poena sine lege* (§ 1 StGB<sup>72)</sup>, Art. 103 Abs. 2 GG). Im übrigen sei noch erwähnt, daß allein das Schaffen einer tatanreizenden Situation durch die überzeugende Orgelprobe und eine womöglich anschließende Bewerbung für ein strafbares "Anstiften" kaum ausreichen kann, sei es weil man mit der wohl herrschenden Ansicht noch eine entsprechende kommunikative Willensbeeinflussung (hier zum Vertragsbruch) fordert<sup>73)</sup> oder weil die hier fragliche Bestimmungshandlung keine sozialinadäquate, unerlaubte ist<sup>74)</sup>.

Allenfalls mag man hier an zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Börner gegen Bach aus §§ 823, 826 BGB<sup>75)</sup> denken (etwaige Ansprüche gegen das Konsistorium interessieren uns hier nicht).

<sup>65)</sup> Dies erwägt auch *Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, S. 522 (Anm. 53).

<sup>66)</sup> Auch für Feldhaus ist das Ganze übrigens straflos, denn selbst wenn er bewußt Unwahres in den Akten urkundlich verbrieft haben sollte, so ist eine bloße schriftliche Lüge doch immer noch keine Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB.

<sup>67)</sup> Vgl. die Schilderung bei *Philipp Spitta*, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 219: Bach "*kam, spielte, und das Consistorium wußte, daß dies der Mann war, den man brauchte. Mit Börnern wurden nicht viel Umstände gemacht: er mußte einfach das Feld räumen. »Zur Verhütung jedoch aller besorglichen Collisionen« erhielt er eine neue Bestallung ausgefertigt als Organist der Frühkirche und vormittäglicher Substitut in der Barfüßerkirche, auch ließ man ihm seine Besoldung, so daß im übrigen alles beim Alten blieb.*"

<sup>68)</sup> Zur Kettenanstiftung *Peter Cramer* u. *Günter Heine* in: *Adolf Schönke/Horst Schröder*, StGB, § 26 Rn. 13.

<sup>69)</sup> *Philipp Spitta*, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 219 (oben zitiert in Fn. 67).

<sup>70)</sup> Vgl. die Übersichten bei *Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, S. 87, und (mit leicht abweichenden Angaben) *Martin Petzoldt*, Bachstätten, S. 18.

<sup>71)</sup> **§ 26 StGB. Anstiftung.** Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

<sup>72)</sup> **§ 1 StGB. Keine Strafe ohne Gesetz.** Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

<sup>73)</sup> So etwa *Peter Cramer* u. *Günter Heine* in: *Adolf Schönke/Horst Schröder*, StGB, § 26 Rn. 4; *Günter Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 12 Rn. 143; *Hans Welzel*, Das deutsche Strafrecht, S. 116; a.A. *Lothar Kuhlen/Frank Roth*, JuS 1995, 711 (712); *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 26 Rn. 2.

<sup>74)</sup> Vgl. *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 26 Rn. 2.

<sup>75)</sup> **§ 823 BGB.** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

<sup>2</sup>Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur

Ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB setzt eine zurechenbare, rechtswidrige und schuldhaft Verletzung eines tatbestandlich geschützten Rechtsguts oder Rechts voraus. Fraglich ist bereits, ob die Aussicht Börners auf das Organistenamt an der Neuen Kirche solch ein geschütztes Rechtsgut bzw. Recht darstellt. Angesichts der tatbestandlichen Begrenzung wird hier eine - allein in Frage kommende - Verletzung eines "sonstigen Rechts" allenfalls gegeben sein, wenn Börners Aussicht eine hinreichend rechtlich gesicherte ist, d.h. ihm ein entsprechender (vertraglicher) Anspruch zustand. Doch selbst dann ist zweifelhaft, ob eine derartige Forderung hier erfaßt ist, da § 823 BGB nicht das Vermögen als solches, sondern mit den sonstigen Rechten nur besondere Vermögensrechte erfaßt, die wie die Lebensgüter zu den höchstpersönlichen Rechtsgütern zu rechnen sind oder eigentumsähnlich sind, d.h. eine positive Nutzungsfunktion haben als auch absolute Abwehrbefugnis gewähren.<sup>76)</sup> Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt und schon insofern ist eine Haftung aus unerlaubter Handlung zu verneinen. Im übrigen stellte sich das Problem, ob diese Vertragsverletzung seitens des Konsistoriums überhaupt Bach als Eingriff in eine geschützte fremde Rechtsposition zuzurechnen wäre. (Diese Frage ist der strafrechtlichen vergleichbar, ob das bloße Schaffen einer tatanreizenden Situation für ein Anstiften nach § 26 StGB, nämlich Bestimmen eines anderen zur Tatbegehung, ausreicht). Im Hinblick auf das oben erwähnte Beziehungsgeflecht wäre auch zu fragen, ob die Handelnden nicht aufgrund eines selbständigen Entschlusses zu dem (hypothetischen) Vertragsbruch veranlaßt wurden, also durch Bach gar nicht hierzu herausgefordert wurden (oder um auf ein strafrechtliches Bild zurückzugreifen, mehr als tatgeneigt, nämlich tatentschlossen gewesen sind). Beides sind Fragen der haftungsbegründenden Kausalität<sup>77)</sup> und wären noch vor der Frage eines schuldhaften, vorsätzlich oder fahrlässigen Verhaltens Bachs zu klären. Weiterhin wäre das Vorliegen eines Schadens fraglich, da Börner mit dem Dienst in der Unterkirche "abgegolten" wurde und der Differenzbetrag zu der höheren Besoldung Bachs an der Neuen Kirche sich leistungsbezogen begründen ließe.<sup>78)</sup>

Anhaltspunkte für eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung Börners durch Bach fehlen meines Erachtens so offensichtlich, daß § 826 BGB hier keiner näheren Prüfung bedarf. Denn wenn insoweit der Schutzbereich auch weiter ist und das Vermögen als Ganzes erfaßt<sup>79)</sup>, so sind doch die tatbestandlichen Anforderungen an das Feststellen einer objektiv und subjektiv sittenwidrigen Handlung ungeachtet der zunächst weit klingenden üblichen Formulierung der Sittenwidrigkeit als Verstoß "gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden"<sup>80)</sup> recht hoch und keinesfalls gegeben.

Börner wäre also schlecht beraten, wenn er hier versuchte, Ansprüche gegen Bach geltend zu machen.

---

im Falle des Verschuldens ein.

**§ 826 BGB.** Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

<sup>76)</sup> Arndt Teichmann in: *Othmar Jauernig*, BGB, § 823 Rn. 12; Heinz Thomas in: *Otto Palandt*, BGB, § 823 Rn. 11, 31.

<sup>77)</sup> Dazu Arndt Teichmann in: *Othmar Jauernig*, BGB, § 823 Rn. 22-28.

<sup>78)</sup> Die oben in Fn. 40 dargelegte Nachfolgeregelung dürfte für die Berechnung des Schadens in dem hier fraglichen, vorhergehenden Zeitraum nicht viel hergeben.

<sup>79)</sup> Arndt Teichmann in: *Othmar Jauernig*, BGB, § 823 Rn. 12.

<sup>80)</sup> Arndt Teichmann in: *Othmar Jauernig*, BGB, § 826 Rn. 3.

### III. Die Nicht-Aufführung von Figuralmusik und die Nicht-Zusammenarbeit Bachs mit dem Schülerchor

#### 1. Sachverhalt

Seit der Auseinandersetzung mit dem Schüler Johann Heinrich Geversbach - dazu gleich - findet sich in den Arnstädter Akten wiederholt seitens des Konsistoriums der Vorwurf an Bach, er würde seinen Dienstpflichten nicht nachkommen, weil er den in der Neuen Kirche eingesetzten Schülerchor nur beim Choralsingen begleite, mit diesem im Gottesdienst aber keine größeren Kirchenstücke (etwa Motetten oder Kantaten) aufführe, also nicht figuraliter musiziere. So hält man ihm 1705 vor "... *dazumahlen er ohne dem in dem ruff daß mit denen Schühlern er sich nicht verträge vnd vorgebe, er sey nur auff Choral, nicht aber musicalische stücke bestellet, welches doch falsch, denn er müste alles mit musiciren helfen*", worauf Bach mit dem Einwand "*er weigere sich nicht, wann nur ein Director musices da wehre*" das Konsistorium zu dem Eingeständnis nötigt, "*mann lebe mit imperfectis vnd müste er sich mit den Schühlern vergleichen auch eines dem andern das leben nicht sauer machen*"<sup>81)</sup>. Ein Jahr später wird die vermißte Figuralmusik und der fehlende Chordirektor erneut im Konsistorium angesprochen<sup>82)</sup>, Bach schließlich zur Erklärung aufgefordert "*ob, wie ihm bereits anbefohlen, er mit den Schühlern musiciren wolle oder nicht; dann wann er keine schande es achte bey der Kirche zu seyn, vnd die Besoldung zu nehmen, müste er sich auch nicht schähmen mit den Schühlern so darzu bestellet so lange biß ein anderes verordnet, zu musiciren. Denn es sey das absehen daß dieselbe[n] sich exerciren sollen, vmb dereinsten zur music sich beßer gebrauchen zu laßen*".<sup>83)</sup>

Um diese Auseinandersetzung - und den Fall Geversbach - besser zu verstehen, muß man wissen, daß zum Musizieren in der Neuen Kirche nur der schlechtere Schülerchor zur Verfügung stand, der dabei von einem dafür eigens entlohnten älteren Schüler, einem Chorpräfekten, geleitet wurde (und offenbar ohne direkten Sichtkontakt zum Organisten auf der Chorempore unterhalb der Orgelempore seinen Dienst versah<sup>84)</sup>). Hinzu kommt, daß Bach wohl auch schon deshalb Probleme mit den Schülern hatte, weil diese teilweise durchaus älter als er und somit kaum bereit waren, sich von dem ebenso anspruchsvollen wie selbstbewußten neuen Organisten etwas sagen zu lassen. Im übrigen gab es allgemein - im Chor später womöglich mit begünstigt durch Bachs Auseinandersetzungen mit dem Konsistorium - Disziplinprobleme mit den Schülern, wie eine Klage des Rates aus dem 1706 über die fehlende Scheu der Schüler vor ihren Lehrern<sup>85)</sup> und der aktenkundige Fall eines während der Predigt in den Weinkeller entwichenen Sängers<sup>86)</sup> zeigen.

#### 2. Rechtliche Bewertung

Von Rechts wegen bleibt zunächst zu klären, ob Bach tatsächlich vertraglich verpflichtet war, mit dem Schülerchor Figuralmusik aufzuführen. In seinem Anstellungsvertrag vom 9. August 1703 sucht man vergeblich einen entsprechenden Passus. Dort heißt es zu seinen dienstlichen Aufgaben: "*Demnach der*

<sup>81)</sup> Bach-Dokumente II/14 S. 17.

<sup>82)</sup> Bach-Dokumente II/16 S. 20, II/17 S. 21.

<sup>83)</sup> Bach-Dokumente II/17 S. 21.

<sup>84)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 143 f.; anders Christoph Wolff, Johann Sebastian Bach, S. 95.

<sup>85)</sup> Siehe dazu Charles Sanford Terry, Johann Sebastian Bach, S. 73: "*Vor ihren Lehrern haben sie keine Scheu, raufen sich in ihrer Gegenwart und begegnen ihnen in der anstößigsten Weise. Sie tragen den Degen nicht nur auf der Straße, sondern auch in der Schule, spielen unter dem Gottesdienste und während der Unterrichtsstunden Ball, und laufen wohl gar an ungeziemende Orte. Ihre freie Zeit verbringen sie mit Hazardspielen und Trinken, man wolle nicht sagen mit anderen schlimmen Dingen zu, nehmen des Nachts allerlei Mutwillen mit Schreien, Tournieren und Musiken vor und treiben alle böse Stücke.*" (auszugsweise auch bei Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 312).

<sup>86)</sup> Bach-Dokumente II/16 S. 20.

*hochgebohrne Unser gnädigster Graff ... Euch Johann Sebastian Bachen zu einem Organisten in der Neüen Kirchen annehmen und bestellen laßen, Alß sollet ... Ihr ... insonderheit aber Euch in Eürem anbefohlenen Ambe, Beruff, Kunstübung und Wißenschafft fleißig und treülich bezeigen ..., zu rechter Zeit an denen Sonn- und Fest- auch andern zum öffentlichen Gottes dienst bestimbten Tagen in obbesagter Neüen Kirchen bey dem Eüch anvertrauten Orgelwercke Euch einfinden, solches gebührend tractiren, darauff gute Acht haben, und es mit allem Fleiß verwahren, da etwas wandelbahr würde es bey Zeiten melden und daß nöthige reparatur beschehe, Erinnerung thun, Niemanden ohne vorbewust des Herrn Superintendenten auf selbiges laßen und insgemein Euch bester Möglichkeit nach angelegen seyn laßen, damit Schaden verhütet, und alles in guten weßen und Ordnung erhalten werde ...".<sup>87)</sup>*

Wenn hiernach auch keine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung Bachs bestand, so könnte sie doch kraft Herkommens bestanden haben, sich also durch Auslegung, quasi aus der Natur des Organistenamtes, aus dem Vertrag ableiten lassen. Dies wird aber in der Literatur verneint.<sup>88)</sup> Eine solche allgemeine Pflicht des Organisten, Figuralmusik aufzuführen, bestand nämlich grundsätzlich nicht, sonst wäre andernorts dieser Punkt nicht extra geregelt worden<sup>89)</sup>, ganz abgesehen davon, daß die Verteilung der kirchenmusikalischen Aufgaben unter den vorhandenen Musikern - Organist, Kantor und ggf. Musikdirektor - jeweils von den örtlichen Gegebenheiten abhängig war. Neben der jeweiligen dienstlichen (Rang-) Stellung spielte sicherlich auch das Können der Beteiligten eine Rolle. Und Bach, der - soweit bekannt - als Schüler nie das Amt eines Chorpräfekten inne hatte, verfügte damals wohl auch noch nicht über entsprechende Chorleitererfahrung.<sup>90)</sup> Im übrigen gingen mit der Anstellung Bachs die anscheinend zuvor von Börner erbrachten Chordienste auf den Chorpräfekten Johann Andreas Rambach über, an den fortan auch die entsprechenden Zahlungen gingen.<sup>91)</sup>

Bestand aber keine entsprechende vertragliche Dienstverpflichtung, so konnte sie auch nicht im Wege nachträglicher Anordnung begründet werden, denn das einseitige Direktionsrecht des Dienstherrn wird seinerseits durch den Dienstvertrag begrenzt. Damit bleibt festzuhalten, daß man in der Tat mit den fraglichen "Unzulänglichkeiten" leben mußte, waren sie doch Folge einer unzureichenden Vertragsgestaltung. Demnach vernachlässigte Bach insoweit seine bestehenden Dienstpflichten nicht - zumal er im Gottesdienst durchaus zuweilen figuraliter musiziert haben wird, gelegentlich wohl auch mit dem Schülerchor. Zumindest legen die Ausführungen zu dem folgenden Fall des "Zippelfagottisten" Geyersbach wie auch im Fall des "Musizierens mit der fremden Jungfer auf dem Chor" diese Schlußfolgerung nahe.

---

<sup>87)</sup> Bach-Dokumente II/8 S. 11.

<sup>88)</sup> Sabine Ottow, Stichwort Arnstadt in: Michael Heinemann (Hrsg.), Das Bach-Lexikon, S. 48; Denis Arnold, J. S. Bach, S. 10 f.; Charles Sanford Terry, Johann Sebastian Bach, S. 82. Wenn Albert Schweitzer, Johann Sebastian Bach, S. 88, die Kirchenbehörde mit ihren Beschwerden im Recht sieht und auf Bachs - nach Schweitzers Ansicht - fehlendes organisatorisches und erzieherisches Talent verweist, dann geht diese Argumentation zumindest juristisch fehl. Schweitzer stützt sich wohl auf Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 221, 225, 311, der offensichtlich von der erfolgten (rechtlich verpflichtenden) Übertragung der Unterweisung des Schülerchors an Bach ausgeht.

<sup>89)</sup> So sah die nach Bachs Wahl zum Organisten der Hallenser Liebfrauenkirche am 14.12.1713 ausgestellte Bestallungsurkunde ausdrücklich unter Punkt 2 der Pflichten vor, daß er "*ordinarie ... nebst dem Cantore und Chor-Schülern auch Stadt-Musicis und anderen Instrumentisten, eine bewegliche und wohl-klingend-gesetzte andächtige Musique zu exhibiren, extraordinarie ... nebst dem Cantore und Schülern, auch zuweilen mit einigen violinen und anderen instrumenten, kurze Figural-Stücke zu musiciren, und alles dergestalt zu dirigiren hat, daß dadurch die eingepfarrete Gemeinde zur Andacht und Liebe zum Gehör göttlichen Wortes destomehr ermuntert und angefrischet werde*" (Bach-Dokumente II/63 S. 50). Bach nahm die Wahl nicht an und wurde in Folge am 2.3.1714 in Weimar zum Konzertmeister befördert.

<sup>90)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 141; abweichend, allerdings ohne Beleg, Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 221.

<sup>91)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 135; Christoph Wolff, Johann Sebastian Bach, S. 92; siehe dazu auch Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 314 Fn. 10.



## + Interludium II: Kantate "Nach dir Herr verlanget mich" (BWV 150)

Ein Beweis hierfür könnte die Kantate "Nach dir Herr verlanget mich" (BWV 150)<sup>92)</sup> sein, deren genaue Entstehungszeit in der Literatur sehr umstritten ist. Doch ist sie zu den frühesten Kantaten Bachs zu zählen und dürfte während der Arnstädter Zeit komponiert worden sein<sup>93)</sup>. Da sie in ihrem fünften Satz zudem ein Fagottsolo enthält, ist man versucht anzunehmen, der Schüler Geyersbach sei dessen Anforderungen nicht gewachsen gewesen.

## IV. Die Auseinandersetzung mit dem "Zippelfagottisten" Geyersbach

### 1. Sachverhalt

Am 5. August 1705 wird Bach bei dem Konsistorium vorstellig, um einen Vorfall anzuzeigen, bei dem er des Nachts zuvor auf dem Marktplatz von dem Schüler Johann Heinrich Geyersbach beschimpft und schließlich tätlich angegriffen worden sei, weshalb er zu seiner Verteidigung nach seinem Degen habe greifen müssen. Er bitte *"unthertänigst gedachten geyersbachen zu verdiente straffe zu ziehen, und ihme deswegen genügliche Satisfaction thun zu laßen, auch selbigen v. anderen zu imponieren, daß sie ihn führo hin ohngeschimpfet und geschlagen passiren laßen müssen"*.<sup>94)</sup> Aufgrund der durch das Konsistorium durchgeführten Vernehmungen (nämlich des beschuldigten Geyersbach sowie, als Zeugen, Bachs, eines weiteren bei dem Vorfall anwesenden Schülers namens Hoffmann und Barbara Catharina Bachs, Sebastians Cousine, die ihn begleitete) lassen sich folgende Feststellungen zum Tathergang treffen:

Johann Sebastian Bach befand sich am 4. August 1705 zusammen mit seiner Cousine Barbara Catharina Bach spät abends auf dem Heimweg von Schloß Neideck, wo er mit dem gräflichen Küchenschreiber und Organisten Christoph Herthum wohl bei Hof musiziert hatte. Am Marktplatz sahen sie eine Gruppe von Schülern, die zuvor bei einer Tauffeier des Schusters Hans Heinrich Jahn ein Ständchen dargeboten hatten, und nun vor dem Rathaus auf dem sog. "Langen Stein", einem Steintisch aus alter Zeit (der Zeichen der eigenen städtischen Gerichtsbarkeit war), beisammen saßen. Als einer von ihnen, nämlich der fast 23jährige Schüler Johann Heinrich Geyersbach, den (20jährigen) Organisten Bach erblickte, lief er diesem nach, vertrat ihm den Weg und fragte ihn, warum Bach ihn beschimpft habe. Bachs Entgegnung, er habe ihn nicht beschimpft, sondern sei friedlich seines Weges gegangen, ließ Geyersbach nicht gelten, sondern legte nach, Bach habe doch einstmals sein Fagott *"geschimpfet"*, er solle eingestehen, ihn einen *"Zippel Fagottisten geheißten zu haben"*, wer aber *"seine Sachen schimpffte der schimpffte ihn, und daß thäte ein Hundes"*. Nun ging Geyersbach, der einen Stock bei sich trug, mit erhobener Hand auf Bach los und schlug nach

---

<sup>92)</sup> Im Rahmen einer rechtlichen Untersuchung sollte hier nicht der Hinweis fehlen, daß das dem Schlußsatz der Kantate, einer Chaconne, zugrundeliegende Thema lediglich um eine chromatische Zwischenstufe bereichert von *Johannes Brahms* als Thema der Passacaglia im 4. Satz seiner Sinfonie Nr. 4 in e-Moll (op. 98) Verwendung findet, was wohl weniger durch die uncharakteristische Gestalt des Themas bedingt sein, denn auf eine bewußte Anleihe Brahms bei Bach zurückgehen dürfte. Denn das Erscheinen der Kantate in Band 30 der (alten) Bachgesamtausgabe der Bachgesellschaft fällt genau in die Entstehungszeit dieser Sinfonie (1884-1885) und Brahms bezog (und studierte) diese Gesamtausgabe (dazu *Johannes Brahms*, Sinfonie Nr. 4 e-Moll, op. 98. Taschenpartitur mit einer Einführung und Analyse von *Christian Martin Schmidt*, S. 236 f.). Gleichwohl kann man Brahms nicht des Diebstahls geistigen Eigentums zeihen, denn urheberrechtlich war diese Anleihe über 70 Jahre nach Bachs Tod jedenfalls unbedenklich, wenn nicht ohnehin ein zulässiges Zitat (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 7, 11, 51 Nr. 3, 64 UrhG).

<sup>93)</sup> *Hans-Joachim Schulze/Christoph Wolff*, Bach-Compendium Bd. III, B 24 S. 909; eingehend hierzu *Andreas Glöckner*, Zur Echtheit und Datierung der Kantate BWV 150 "Nach dir, Herr, verlanget mich", BJ 1988, S. 195; für eine spätere Datierung *Alfred Dürr*, Stilkritik und Echtheitsprobleme der frühen Kantaten Bachs, in: *Walther Vetter/Ernst Hermann Meyer*, Bericht über die wissenschaftliche Bachtagung der Gesellschaft für Musikforschung, S. 259 (265 f.); ebenso (sowie allgemein zum Werk) *Konrad Küster*, Bach-Handbuch, S. 142 f.

<sup>94)</sup> Bach-Dokumente II/14 S. 16.

dessen Gesicht. Bach konnte dem Schlag weder ausweichen noch ihn abwehren. Bei dem folgenden Handgemenge zwischen dem schlagenden Geyersbach und dem abwehrenden Bach, kamen beide ins Straucheln. Dabei verlor Geyersbach seinen Prügel, was Bach offenbar nicht bemerkte, vielmehr griff Bach seinerseits nun zu seinem Degen, den er zur Hofkleidung trug, um sich gegen weitere Attacken, vor allem Stockschläge, (besser) verteidigen zu können. Bevor er aber seinen Degen verwenden konnte, gelang es den herbeigeeilten anderen Schülern sowie Barbara Catharina Bach, beide Kontrahenten zu trennen. Die beiden Bachs konnten nun unbehelligt ihren Weg fortsetzen.

## 2. Rechtliche Bewertung

Dem eigentlichen nächtlichen Zwischenfall ging offenbar eine Begebenheit während des Chordienstes voraus, bei der Bach den Schüler Geyersbach - zumindest nach dessen Empfinden abschätzig - als "*Zippel Fagottist*" bezeichnet hatte. Es kann hier dahinstehen, ob Geyersbach tatsächlich ein Fagott oder als "Choristfagott"<sup>95)</sup> nur einen Dulzian<sup>96)</sup> sein eigen nannte, denn offenbar war Bach mit Geyersbachs Spiel oder vielleicht auch nur Gesang, jedenfalls aber mit dessen musikalischer Leistung nicht zufrieden gewesen, weshalb er diesen Ausdruck verwendete.

Wie immer bei wechselseitigen Auseinandersetzungen, bei denen es letztlich auf die Rechtfertigung der verschiedenen Handlungen ankommt, ist bei der Prüfung der Strafbarkeit der Beteiligten chronologisch vorzugehen, also mit der ersten der fraglichen "Angriffshandlungen" zu beginnen.

a) Damit stellt sich zunächst die Frage, ob Bach durch die Bezeichnung Geyersbachs als "Zippelfagottist" diesen beleidigt und sich damit nach § 185 S. 1 StGB<sup>97)</sup> strafbar gemacht hat.

"Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre durch eine - zur Kenntnis eines anderen gelangte - Kundgabe (= Äußerung) der eigenen Nicht-, Gering- oder Mißachtung. Eine Äußerung ist Ausdruck solchen Achtungsmangels, wenn sie nach ihrem objektiven Sinngehalt dem Betroffenen entweder den elementaren Menschenwert oder den ihm zukommenden personalen oder ethisch-sozialen Geltungswert durch Zuschreibung negativer Qualitäten ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt."<sup>98)</sup> "Maßgebend ist dabei ihr objektiver, durch Auslegung zu ermittelnder Sinn."<sup>99)</sup>

Demnach ist zu klären, was eigentlich mit der Bezeichnung "Zippelfagottist" gemeint ist.<sup>100)</sup> Bei dieser Frage lassen uns leider die Wörterbücher zunächst im Stich. Selbst das *Deutsche Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm führt diesen Begriff nicht auf. Allerdings lassen sich dort zwei andere Begriffe finden, die hier einschlägig sein könnten, nämlich "Zipfel" und "Zippeler" (während der Eintrag für "*!Zippel, küchlein, <sup>2</sup>zippel, zwiebel*"<sup>101)</sup> uns offenbar nicht weiter hilft).

<sup>95)</sup> In dieser - gegenüber dem heutigen Kammerton höheren - Stimmtonhöhe (sog. Chorton) findet das Fagott auch in Bachs obengenannter Kantate BWV 150 Verwendung.

<sup>96)</sup> Ob das Fagott sich aus dem Dulzian entwickelte, ist allerdings umstritten. Vgl. dazu *Walter Kolneder*, Fagott, in: *Friedrich Blume* u.a. (Hrsg.), *Die Musik in Geschichte und Gegenwart*, Sp. 1717 ff., insb. 1721-1723; ferner *David Munrow*, *Musikinstrumente des Mittelalters und der Renaissance*, S. 69 f., wo auf die klanglichen Unzulänglichkeiten dieses Instrument(entyp)s gegenüber dem späteren Fagott hingewiesen wird.

<sup>97)</sup> § 185 StGB. **Beleidigung.** Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>98)</sup> *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 68 f.

<sup>99)</sup> *Karl Lackner/Kristian Kühl*, *StGB*, § 185 Rn. 4.

<sup>100)</sup> Zumal der Beleidigungstatbestand nur (1) ehrenrührige *Werturteile* gegenüber dem Betroffenen bzw. (2) solche über ihn gegenüber Dritten oder (3) allein dem Betroffenen selbst gegenüber geäußerte unwahre ehrenrührige *Tatsachenbehauptungen* erfasst (vgl. *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 69), während solche Tatsachenbehauptungen im Beisein Dritter eine Üble Nachrede i.S.d. § 186 StGB und im Falle des Handelns wider besseres Wissen gar eine Verleumdung nach § 187 StGB darstellen können.

<sup>101)</sup> *Jacob und Wilhelm Grimm*, *Deutsches Wörterbuch* Bd. 15, Sp. 1563.

Zum "Zipfel" heißt es dort "1.e) als schmaler, hängender gegenstand treffende bezeichnung eines menschen von ähnlichem körperbau und schlaffer haltung: zipfel ein magerer mensch ...; zippel ein groszer, ungelenker, etwas dummer mensch ...; danach allgemein übertragen auf minderwertige geistige und sittliche eigenschaften: zipfel unbeholfener, einfältiger, dummer mensch, stärker: ... dummkopf ...; schimpfwort zipfel".<sup>102)</sup> Wäre der Zippelfagottist ein mundartlicher Zipfelfagottist, was nach den mitgeteilten Idiomen nicht ausgeschlossen ist, dann bedeutete der zusammengesetzte Ausdruck wohl, Geyersbach sei ein dummer Fagottist, ein unbrauchbarer Musiker, und wir hätten es eindeutig mit einer abschätzigen Bewertung zu tun. Allerdings ist anzumerken, daß begründete Kritik als solche kaum eine Verletzung des sozialen Achtungsanspruchs darstellen kann<sup>103)</sup>, sofern sie nicht als Schmähkritik oder sonst in gleichwohl verletzender Weise vorgetragen wird, wofür wir jedoch keine Anhaltspunkte haben. Insofern ist überaus fraglich, ob überhaupt eine Beleidigung vorliegt. Denn bereits der Umstand, daß Geyersbach zum Musizieren in der Neuen Kirche, also nicht in (einer) der Hauptkirche(n), eingeteilt und somit offenbar den schlechteren Chorschülern zuzurechnen war, die - um einen Ausspruch des Konsistoriums zu zitieren - sich noch (mehr) in der Musik "*exerciren soll[t]en, vmb dereinsten zur music sich beßer brauchen zu laßen*", dürfte für eine berechtigte Kritik Bachs sprechen.

Bei "Zippeler" lesen wir, dies sei der mittelhochdeutsche Ausdruck für "'Schüler, Jünger' ... *das lat. discipulus, discipula fortsetzend*"<sup>104)</sup> (und in dieser Bedeutung ist mir selbst der Begriff geläufig, denn die Schüler meines Gymnasiums in Weinheim hießen früher "Bender-Zippel", weil sie das einstige Bendersche Institut besuchten). Dann stünde der "Zippel-Fagottist" für schülerhaftes Spielen auf einem Fagott und stellte einfach nur den sozialen Unterschied zwischen dem jungen, aber fertigen Organisten Bach und dem zwar älteren, aber noch unfertigen Schüler heraus<sup>105)</sup>. Da Geyersbach selbst darauf abhebt, Bach habe seine Sachen - und dadurch ihn - beschimpft, ist ferner in Betracht zu ziehen, der zusammengesetzte Begriff diene mehr der Bezeichnung des Instruments, das - ähnlich einer Schülergeige - ein einfacheres gewesen sei, das daher beim Spielen höheren (klanglichen) Ansprüchen nicht genüge. Vielleicht war es eben wirklich (nur) ein einfacheres - meist zur Verstärkung der Chorbässe eingesetztes - "Choristfagott". In beiden Fällen wird man von einer im Sinne des Beleidigungstatbestands wertneutralen, wenn auch pädagogisch ungeschickten Feststellung, statt von einem ehrenrührigen Werturteil ausgehen müssen, zumal wenn hier die Verwendung des Begriffs zur Kennzeichnung der Qualität des Instrumentenspiels oder des Instruments erfolgte und die darin mitschwingende kritische Bewertung bei objektiver Betrachtung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Demnach liegt nach diesem Begriffsverständnis ebenfalls keine Beleidigung vor.

Wenngleich hiernach beide Auslegungen, wobei ich letztere für naheliegender halte<sup>106)</sup>, nicht den Beleidigungstatbestand erfüllen, so ist doch zuzugeben, daß man zumindest im ersten Fall durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen kann, da es hier eben ganz auf die konkreten Umstände sowie die Art und Weise der Äußerung ankommt, die uns nicht überliefert sind. Unterstellen wir, es stünden bei objektiver Betrachtung zwei voneinander abweichende, den Tatumständen nach ähnlich naheliegende Begriffsinterpretationen im Raum (etwa weil die Sache insoweit nicht weiter aufklärbar ist als sie auf uns durch die Akten überliefert ist<sup>107)</sup>). Dann gälte, daß bei einer objektiv mehrdeutigen Aussage im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG<sup>108)</sup>) nur dann eine Verurteilung erfolgen darf, wenn

<sup>102)</sup> *Jacob und Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch Bd. 15, Sp. 1547.

<sup>103)</sup> *Theodor Lenckner* in: *Adolf Schönke/Horst Schröder*, StGB, § 185 Rn. 7.

<sup>104)</sup> *Jacob und Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch Bd. 15, Sp. 1563.

<sup>105)</sup> In diesem Sinne versteht *Konrad Küster*, *Der junge Bach*, S. 136, den Ausdruck wohl.

<sup>106)</sup> So wohl auch die überwiegende Ansicht in der Literatur, vgl. etwa auch *Michael Heinemann*, Stichwort "Zippelfagottist" in: *ders.* (Hrsg.), *Das Bach-Lexikon*, S. 579.

<sup>107)</sup> Nehmen wir einmal an, Bach habe - anwaltlich beraten - die Mehrdeutigkeit seiner Aussage ausgenutzt und keine weiteren Angaben zu diesem früheren Vorfall gemacht, also insofern von seinem Aussageverweigerungsrecht nach §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 4 S. 1 StPO Gebrauch gemacht. Sein teilweises Schweigen wäre dann nicht gegen ihn verwendbar, da es einen anderen Tatvorwurf betrifft; dazu *Theodor Kleinknecht/Lutz Meyer-Goßner*, StPO, § 261 Rn. 17.

<sup>108)</sup> **Art. 5 GG.** (1) <sup>1</sup>Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. <sup>3</sup>Eine Zensur findet nicht statt.

die anderen, zum Freispruch führenden Auslegungen überzeugend ausgeschlossen werden können.<sup>109)</sup> Die insoweit hier jedenfalls bestehenbleibenden Zweifel könnten sich aber schon wegen des Zweifelsatzes *in dubio pro reo* keinesfalls zu Ungunsten Bachs auswirken. Gehen wir dementsprechend im folgenden zumindest davon aus, daß keine volle tatrichterliche Überzeugung für die Begründung einer Strafbarkeit Bachs wegen Beleidigung zu erlangen ist.

b) Wenden wir uns nun der Beurteilung des nächtlichen Aufeinandertreffens zwischen Bach und Geyersbach zu. Da für die Frage einer Strafbarkeit Bachs wegen versuchter Gefährlicher Körperverletzung nach §§ 22, 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB die Beurteilung des Verhaltens Geyersbachs vorgreiflich ist, umfänglichere Inzidentprüfungen - hier innerhalb der Rechtswidrigkeit - aber unschön sind, widmen wir uns vorab der uns eigentlich weniger interessierenden Frage einer Strafbarkeit Geyersbachs.

Geyersbach könnte sich wegen einer (vollendeten) Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB<sup>110)</sup> strafbar gemacht haben, indem er mit seinen Händen auf Bach einschlug.<sup>111)</sup>

Dazu müßte er Bach körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. "Gesundheitsschädigung ist die Herbeiführung oder Steigerung eines vom Normalzustand der körperlichen oder seelischen Funktionen nachteilig abweichenden, krankhaften Zustandes, unabhängig von dessen Dauer. Eine Schmerzempfindung ist dafür nicht erforderlich."<sup>112)</sup> Mangels näherer Angaben über erlittene Blessuren Bachs (etwa blaue Flecken, blaues Auge oder gar eine blutende Wunde) ist keine Gesundheitsschädigung Bachs anzunehmen. Eine körperliche Mißhandlung ist eine "substanzverletzende Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen oder jede üble, unangemessene (sozialwidrige) Behandlung, durch die dessen körperliches Wohlbefinden oder körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird."<sup>113)</sup> Da nach ganz herrschender Ansicht neben einem Faustschlag in das Gesicht auch eine Ohrfeige solch eine üble, unangemessene Behandlung darstellt<sup>114)</sup> und weiterhin die Schläge kaum unerheblich waren, liegt eine objektiv tatbestandsmäßige Körperverletzungshandlung vor.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) <sup>1</sup>Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. <sup>2</sup>Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

<sup>109)</sup> *BVerfG* NJW 1992, 2013 - "Nazi"; *BVerfGE* 85, 1 (14) - Kritische Bayer-Aktionäre.

<sup>110)</sup> § 223 StGB. **Körperverletzung.** (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

<sup>111)</sup> Soweit eine Mindermeinung ausgehend von einem funktionalen Werkzeugbegriff Faustschläge sogar unter § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB einordnet (so zuletzt *Eric Hilgendorf*, Körperteile als "gefährliche Werkzeuge", *ZStW* 112 [2000], 811), wird dem nicht gefolgt (h.M., etwa *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 424); im übrigen ist durchaus fraglich, ob Geyersbachs Schläge das hierzu erforderliche Gefährdungspotential aufwiesen. Zu einer (versuchten) Gefährlichen Körperverletzung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gelangt man allerdings unschwer, wenn man hier nicht (nur) auf die Faustschläge abstellt, sondern annähme, Geyersbach habe mit dem Knüppel nach Bach geschlagen oder zumindest schlagen wollen. Ob hieran anknüpfend darüber hinaus sogar eine (dann jedenfalls nur) versuchte Schwere Körperverletzung nach §§ 22, 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 18 StGB vorläge, weil Geyersbach Bachs Hände treffen wollte (um ihn so gleichsam als ausübenden Musiker auszuschalten; so die Überlegung *Klaus Eidams*, *Das wahre Leben des Johann Sebastian Bach*, S. 50), hängt davon ab, ob dies den Verlust oder zumindest die dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines "wichtigen" Körpergliedes zur Folge haben sollte (bei solch einer vorsätzlichen Erfolgsqualifikation bereitet die Versuchsstrafbarkeit nach h.M. keine weiteren Probleme; zum Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts siehe etwa *Jürgen Rath*, *Grundfälle zum Versuch*, *JuS* 1999, 140 [141 ff.]). Ob die Wichtigkeit eines Körpergliedes - worunter die Finger fallen - mit der Rechtsprechung abstrakt nach der generellen Bedeutung des Gliedes für den Gesamtorganismus (ebenso etwa *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, *StGB*, § 226 Rn. 7) oder konkret unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betroffenen zu beurteilen ist (so etwa *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 171, 173; *Karl Lackner/Kristian Kühl*, *StGB*, § 226 Rn. 3, beide m.w.N.), ist bekanntlich streitig.

<sup>112)</sup> *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 156.

<sup>113)</sup> *Wilfried Küper*, *Strafrecht Besonderer Teil*, S. 216 f.

<sup>114)</sup> *Karl Lackner/Kristian Kühl*, *StGB*, § 223 Rn. 4; *BGH* NJW 1990, 3156 (3157).

Geyersbach kam es gerade darauf an, Bach derart zu mißhandeln, er handelte also absichtlich und damit vorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Durch die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens ist regelmäßig zugleich die Rechtswidrigkeit desselben indiziert, womit die beiden Voraussetzungen strafbaren Tatumrechts gegeben wären, nach dessen Feststellung dann noch die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat, die Tatschuld, zu prüfen ist.

Geyersbach nahm aber wohl an, durch die frühere "Beschimpfung" Bachs zu seinem Handeln berechtigt gewesen zu sein.

Es ist deshalb hier näher zu untersuchen, ob infolge des Eingreifens eines Rechtfertigungsgrundes das Handlungs- und Erfolgsunrecht derart gemindert ist, daß kein strafrechtlicher Unrechtsvorwurf erhoben werden kann.

Bei dieser Rechtswidrigkeitsprüfung ist zunächst an Notwehr (§ 32 StGB<sup>115</sup>), zu denken. Dazu muß Geyersbachs Handeln geboten gewesen sein, um von sich einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Ein "Angriff ist die unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter durch menschliches Verhalten"<sup>116</sup>. Wengleich wir oben eine Beleidigung verneint haben und das Vorliegen der Notwehrovoraussetzungen objektiv zu beurteilen ist<sup>117</sup>, bedeutet die Bezeichnung eines anderen als "Zippelfagottist" doch eine Bedrohung seiner Ehre. Allerdings ist dies Verhalten, wie gezeigt, hier nicht nur nicht strafbewehrt, sondern rechtlich auch nicht objektiv mißbilligt<sup>118</sup> und damit im Sinne der Notwehr nicht *rechtswidrig*. Und selbst wenn wir insoweit (*in dubio pro reo*) zugunsten Geyersbachs einen normwidrigen Angriff annehmen würden, so lag die fragliche Äußerung Bachs doch bereits länger zurück, d.h. dieser Angriff war abgeschlossen, und eine Wiederholung der Äußerung, also ein neuer Angriff, stand nicht unmittelbar bevor<sup>119</sup>, so daß der Angriff auch nicht *gegenwärtig* war. Entsprechend scheidet eine Rechtfertigung durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB<sup>120</sup>), da die hierzu vorausgesetzte drohende Gefahr ebenfalls nicht gegenwärtig war<sup>121</sup>.

Soweit Geyersbach angenommen hat, der Angriff sei rechtswidrig, irrte er über eine objektive Voraussetzung eines Rechtfertigungstatbestandes und befand sich somit in einem (strukturell dem - nach § 16 StGB vorsatzausschließenden - Tatbestandsirrtum vergleichbaren) sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum. Die dogmatische Einordnung und rechtliche Behandlung dieses gesetzlich nicht geregelten Irrtums ist in der Rechtswissenschaft höchst umstritten<sup>122</sup>. Entsprechend häufig taucht der Irrtum in Übungsklausuren auf und ist bei den Studienanfängern recht beliebt, die sogleich sämtliche Theorien von der (mit dem Gesetz nicht mehr zu vereinbarenden) Vorsatztheorie, über die (zu unbefriedigenden Ergebnissen führende) strenge Schuldtheorie bis zur eingeschränkten Schuldtheorie mit den unrechtsausschließenden und vorsatzschuld-

<sup>115</sup> **§ 32 StGB. Notwehr.** (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

<sup>116</sup> Theodor Lenckner u. Walter Perron in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 32 Rn. 3.

<sup>117</sup> Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 32 Rn. 6.

<sup>118</sup> So die Definition von "rechtswidrig" in § 32 StGB, siehe etwa Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 32 Rn. 5.

<sup>119</sup> "Gegenwärtig" i.S.v. § 32 StGB ist ein Angriff von seinem unmittelbaren Bestehen bis zu seinem vollständigen Abschluß; Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 32 Rn. 4.

<sup>120</sup> **§ 34 StGB. Rechtfertigender Notstand.** <sup>1</sup>Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. <sup>2</sup>Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

<sup>121</sup> Zwar ist die Gegenwartigkeit bei dem rechtfertigenden Notstand nach ganz h.M. weiter zu fassen und schließt neben der Dauergefahr auch eine zukünftige, aber nur durch sofortiges Handeln abwendbare Gefahr ein (vgl. Theodor Lenckner u. Walter Perron in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 34 Rn. 17). Doch fehlt es hier an Anhaltspunkten dafür, daß bei einem gefahrdrohenden Zustand von längerer Dauer jederzeit mit einer Wiederholung der Äußerung durch Bach zu rechnen oder die künftige Gefahr nur durch sofortiges Handeln abzuwenden war.

<sup>122</sup> Zum Ganzen siehe etwa Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, § 41.IV, S. 462 ff.; Günther Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 11 Rn. 42 ff.; Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1, § 14 Rn. 51 ff.

ausschließenden Varianten, der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie sowie der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen herunterbeten. Dabei verkennen sie, daß vor der Erörterung der Rechtsfolgen eines Irrtums dessen (rechtliche) Voraussetzungen zu prüfen sind, nämlich hier, ob ausgehend von der irrig angenommenen rechtswidrigen Notwehrlage die übrigen Notwehrvoraussetzungen gegeben sind.<sup>123)</sup> (Im übrigen ist der ganze Theorienstreit auch insofern wenig spannend, als nach fast einhelliger Ansicht bei eingreifendem Erlaubnistatbestandsirrtum eine Strafbarkeit des sich Irrenden aus dem fraglichen Vorsatzdelikt ausgeschlossen ist, wobei "nur" streitig ist, ob mangels Vorsatzes, Vorsatzunrechts oder Vorsatzschuld, was praktisch aber selten relevant wird.) Wir vermeiden diesen Fehler und erkennen sogleich, daß, den Angriff als rechtswidrigen unterstellt, dieser auch nicht gegenwärtig war. Nun betrifft zwar die Gegenwartigkeit des Angriffs ebenfalls die Notwehrlage (und insofern an sich den Erlaubnistatbestand). Hier irrte Geyersbach aber nicht über *objektive* Rechtfertigungsvoraussetzungen, indem er etwa annahm, Bach wolle ihn erneut als Zippelfagottist beschimpfen. Vielmehr irrte er über die *rechtlichen* Grenzen der Notwehrrechts, indem er annahm, zurückliegende Beschimpfungen wären erlaubtermaßen derart zu "verhandeln". Solch ein Verkennen der zeitlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes läßt als solches den Unrechtsvorwurf vorsätzlicher Tatbegehung jedoch unberührt und betrifft allein die normative Frage persönlicher Vorwerfbarkeit des Handelns. Damit unterfällt dieser (weitere) Irrtum den strengen Regeln des Verbotsirrtums nach § 17 StGB<sup>124)</sup> (Grenzirrtum als Unterfall des sogenannten Erlaubnis- oder indirekten Verbotsirrtums)<sup>125)</sup>, der aufbaumäßig in der Schuld zu prüfen ist und nur bei Vermeidbarkeit des Irrtums zum Strafbarkeits-, genauer: Schuldausschluß führt.

Zu klären bleibt, wie ein solcher Doppelirrtum aus Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum zu behandeln ist. Unterstellt man den irrig angenommenen Erlaubnissachverhalt, so hängt - wie gezeigt - die Strafbarkeit des Täters wegen des zudem gegebenen Grenzirrtums von der Frage der Vermeidbarkeit dieses (Erlaubnis-) Irrtums ab. Hingegen schlosse ein Erlaubnistatbestandsirrtum, wie erwähnt, überhaupt bereits die Strafbarkeit aus dem entsprechenden Vorsatzdelikt aus (mit der Folge, daß es dann von der Existenz eines Fahrlässigkeitstatbestands abhängt, ob der Handelnde bei vermeidbarem Irrtum deshalb wenigstens aus diesem zu bestrafen ist). Die bloß irrige Annahme der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen kann aber richtigerweise den Handelnden nicht besser stellen, als wenn diese tatsächlich gegeben wären, zumal der fragliche Rechtfertigungsgrund ja wegen Überschreitens seiner Grenzen gar nicht rechtfertigend wirken würde. Daraus folgt, daß dieser Doppelirrtum (allein) den Regeln des Erlaubnisirrtums unterfällt.<sup>126)</sup>

Da im übrigen bei Ehrangriffen eine tätliche Abwehr nur ausnahmsweise die "erforderliche" Verteidigung im Sinne von § 32 StGB darstellt<sup>127)</sup>, wofür hier Anhaltspunkte fehlen, überschritt Geyersbach hinsichtlich der Intensität der zulässigen Verteidigung die Notwehrgrenzen und erlag somit auch insoweit einem (als) Grenz- oder Erlaubnisirrtum (zu behandelnden Doppelirrtum).<sup>128)</sup>

Bevor im Rahmen der Schuldprüfung auf Geyersbachs Erlaubnisirrtum eingegangen werden kann, ist jedoch (aufbaumäßig vorrangig) seine Schuldfähigkeit festzustellen. Wenn Geyersbach als 23jähriger auch noch Schüler war - was damals für einen Primaner nicht so ungewöhnlich war -, so wäre er heute nicht nur

---

<sup>123)</sup> Johannes Wessels/Werner Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 486.

<sup>124)</sup> § 17 StGB. **Verbotsirrtum.** <sup>1</sup>Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. <sup>2</sup>Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

<sup>125)</sup> Von dem Meinungsstreit, ob derartige Fälle einer extensiven Notwehrüberschreitung unter § 33 StGB einzuordnen sind - die ganz h.M. verneint das (vgl. etwa die Nachweise bei Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 33 Rn. 2) - wird hier abgesehen, da es jedenfalls an den weiteren Voraussetzungen des Notwehrsexzesses fehlt, nämlich dem Überschreiten der Notwehrgrenzen aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

<sup>126)</sup> Theodor Lenckner u. Walter Perron in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 32 Rn. 65 a.E., auch zu der vorliegenden Fallkonstellation.

<sup>127)</sup> Vgl. BGHSt 3, 217; Karl Lackner/Kristian Kühl, StGB, § 32 Rn. 10.

<sup>128)</sup> Zu dieser Fallkonstellation etwa Johannes Wessels/Werner Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 485.

längst strafmündig (§ 19 StGB<sup>129</sup>), sondern auch schon dem Jugendstrafrecht entwachsen (vgl. § 1 JGG<sup>130</sup>). Mag die Tat auch als typische Jugendverfehlung anzusehen sein, so meine ich nicht, daß Geyersbach wegen der damals anderen Altersstufen gleichwohl dem Jugendstrafrecht zu unterwerfen sei. Denn er dürfte nicht, wie in § 105 JGG<sup>131</sup> gefordert, seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach als Jugendlicher anzusehen sein, dem es an der Reife fehlte, das Unrecht seiner Tat zu einzusehen und dementsprechend zu handeln (vgl. § 3 JGG<sup>132</sup>). Im übrigen wird auch sein Alkoholgenuß bei der Tauffeier nicht derart unmäßig gewesen sein, daß er betrunken und somit wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung im Sinne des § 21 StGB vermindert schuldfähig oder nach § 20 StGB gar schuldunfähig war.<sup>133</sup>

Damit bleibt nurmehr zu prüfen, ob Geyersbach seinen Grenzirrtum bei gehöriger Anstrengung, nämlich "bei Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen"<sup>134</sup> hätte vermeiden können (§ 17 S. 1 StGB<sup>135</sup>). Davon ist wohl auszugehen. Damit hat sich Geyersbach wegen einer Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, wobei die ihn treffende Strafe jedoch gemäß §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB gemildert werden kann.

(Daneben liegt gemäß § 240 Abs. 1 StGB auch eine Nötigung vor, indem Geyersbach Bach mittels körperlicher Gewaltanwendung am Nachhausegehen hinderte.)

c) Genug der Aufmerksamkeit für den Zippelfagottisten, wenden wir uns der eigentlichen Frage zu, der Strafbarkeit Bachs wegen versuchter Gefährlicher Körperverletzung (§§ 22, 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB)<sup>136</sup>.

<sup>129</sup> **§ 19 StGB. Schuldunfähigkeit des Kindes.** Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

<sup>130</sup> **§ 1 JGG. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich.** (1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

<sup>131</sup> **§ 105 JGG. Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende.** (1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder  
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

<sup>132</sup> **§ 3 JGG. Verantwortlichkeit.** <sup>1</sup>Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. <sup>2</sup>Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familienrichter.

<sup>133</sup> **§ 20 StGB. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen.** Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

**§ 21 StGB. Verminderte Schuldfähigkeit.** Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Zu den Kriterien zur Feststellung einer (tiefgreifenden) Bewußtseinsstörung infolge Trunkenheit siehe etwa *Theodor Lenckner* u. *Walter Perron* in: *Adolf Schönke/Horst Schröder*, StGB, § 20 Rn. 16b: Als Faustregel gilt, daß ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2 ‰ verminderte Schuldfähigkeit und ab 3 ‰ Schuldunfähigkeit zu prüfen ist.

<sup>134</sup> BGHSt 4, 1.

<sup>135</sup> Zum Text des § 17 StGB siehe oben Fn. 124.

<sup>136</sup> **§ 224 StGB. Gefährliche Körperverletzung.** (1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,

Zu einer vollendeten Körperverletzung Geyersbachs ist es weder mit dem Degen noch durch die Abwehr der Schläge gekommen, und der Versuch der Gefährlichen Körperverletzung ist - wenngleich Vergehenstatbestand - nach § 224 Abs. 2 i.V.m. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 2, 224 Abs. 1 StGB strafbar.

Bach müßte entschlossen gewesen sein, Geyersbach unter Verwendung seines Degens körperlich zu mißhandeln oder an der Gesundheit zu schädigen. Insoweit ist schon fraglich, ob Bach den Schüler überhaupt, sei es durch Einsatz des (Galanterie- [?]) Degens als Stoß-, Stich- oder Schlagwerkzeug oder sonst beim Abwehren von dessen Schlägen verletzen oder mißhandeln wollte. Allerdings wird man annehmen können, daß er durchaus damit rechnete, es könne bei seinen Abwehrhandlungen zu Verletzungen oder zumindest Mißhandlungen kommen, wobei er diese auch im Rechtssinne billigend in Kauf genommen haben wird, so daß insoweit bedingter Vorsatz und Tatentschluß gegeben sein kann. (Man könnte allerdings ebensogut annehmen, Bach habe - nicht nur vage - gehofft, es werde schon nichts passieren und alles gutgehen, damit nur bewußt fahrlässig gehandelt, so daß eine Versuchsstrafbarkeit nicht in Betracht kommt.) Bei Einsatz eines Galanteriedegens kann man bezweifeln, ob dieser als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe<sup>137)</sup> im technischen Sinne anzusehen ist. Da die "Waffe" in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB aber nur ein Unterfall des "gefährlichen Werkzeuges" ist<sup>138)</sup> und der (Galanterie-) Degen seiner objektiven Beschaffenheit und der beabsichtigten konkreten Art seiner Verwendung nach wohl durchaus geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen<sup>139)</sup>, worum Bach wußte, wird man auch insoweit wie zuvor willentliches Handeln und damit auch Tatentschluß hinsichtlich der Begehung einer Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges annehmen können.

Weiter muß Bach für den objektiven Versuchstatbestand zumindest nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt haben (§ 22 StGB<sup>140)</sup>). Wie hiernach im Einzelfall (regelmäßig) straflose Vorbereitungs- von strafbaren Versuchshandlungen abzugrenzen sind und der Versuchsbeginn zu bestimmen ist, ist in der Rechtswissenschaft umstritten<sup>141)</sup>. Dabei sind für die (auf der Grundlage des konkreten Tatentschlusses zu beurteilende) Frage der Unmittelbarkeit eine Reihe von Kriterien entwickelt worden, wie die des letzten bis zur Tatbestandsverwirklichung noch erforderlichen Teilaktes oder der Schaffung einer konkreten Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Nach herrschender Meinung sind beides taugliche Anhaltspunkte zur Beurteilung der kritischen Situation, in der der Handelnde die subjektive Schwelle zum "Jetzt-geht-es-los" objektiv überschreitet und das Angriffshandeln in derart engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der tatbestandsmäßigen Handlung steht, daß es - nach der Tätervorstellung - ohne Zäsur und ohne weitere wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandshandlung einmündet, mit der Folge, daß - aus der Sicht des Täters - das Angriffsobjekt schon konkret gefährdet erscheint.<sup>142)</sup> Bach, der sich des Degens bedienen will, um sich so weiterer (Stock-) Schläge erwehren zu können, überschreitet mit dem Ziehen des Degens die Schwelle zum "Jetzt-geht-es-los", was ihm bei ungestörtem Fortgang ohne weitere Zwischenschritte den verletzungstauglichen Einsatz des Degens als gefährliches Abwehrmittel ermöglicht und insofern eine konkrete Verletzungsgefahr begründet. Damit setzte er unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.

---

4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

<sup>137)</sup> Vgl. die Definition bei *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 244 Rn. 3.

<sup>138)</sup> So seit dem 6. StrRG h.M.; vgl. *Eberhard Struensee*, in: *Friedrich Dencker/Eberhard Struensee/Ursula Nelles/Ulrich Stein*, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998, Teil 2 Rn. 66.

<sup>139)</sup> Vgl. *Wilfried Küper*, Strafrecht Besonderer Teil, S. 410.

<sup>140)</sup> **§ 22 StGB. Begriffsbestimmung.** Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

<sup>141)</sup> Dazu etwa *Günther Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 25 Rn. 55 ff; *Günter Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 11 Rn. 29 ff.

<sup>142)</sup> *Johannes Wessels/Werner Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 601.



Fraglich ist allerdings, ob Bach rechtswidrig handelte. Denn wie oben festgestellt, war er selbst Opfer einer gerade stattfindenden tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Körperverletzungshandlung des Geyersbach und sah sich damit einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf seinen Leib ausgesetzt. Er befand sich somit in einer Notwehrlage (§ 32 StGB<sup>143</sup>). Das Gesetz verlangt, daß die zur Abwehr des Angriffs ergriffene Notwehrhandlung zur Verteidigung *erforderlich* ist. "Erforderlich ist diejenige Verteidigungshandlung, die einerseits die sofortige Beendigung des Angriffs erwarten läßt, die endgültige Beseitigung der Gefahr also gewährleistet, die andererseits aber das schonendste, d.h. das am wenigstens schädliche oder gefährliche Mittel zur Erreichung des Abwehrerfolges bildet. Der Angegriffene braucht sich daher nicht auf das Risiko einer ungenügenden Abwehrhandlung einzulassen."<sup>144</sup> Demnach wird man das Ziehen des Degens, um diesen als Abwehrmittel einzusetzen, nachdem sich Bach zuvor anders der gegen ihn geführten Schläge nicht erwehren konnte, als erforderlich ansehen müssen, zumal Bach sich anstatt eines eigenen Gegenangriffs (Trutzwehr) auf eine Schutzwehr beschränkte - wenn auch mit einem recht gefährlichen Mittel. Man wird aber zu prüfen haben, ob der Einsatz eines bei einem unglücklichen Unfall womöglich tödlich wirkenden Verteidigungsmittels auch im Sinne des § 32 StGB *geboten* war, zumal gegenüber einem Schüler, der, da von einer Kindstufe kommend, zudem wohl zumindest leicht alkoholisiert war. Allgemein wird angenommen, daß für das an sich keinem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegende und insofern recht schneidige Notwehrrecht gleichwohl bestimmte sozialetische Einschränkungen gelten. Nämlich dann, wenn die Abwehr des Angriffs als stellvertretende Verteidigung der Rechtsordnung zur Bewahrung des Rechts nicht erforderlich, da im konkreten Fall sozial unangemessen ist. So ist bei von Kindern oder Betrunknen ausgehenden Angriffen dem hiergegen sich Verteidigenden zuzumuten, von einem tätigen Schutz seiner Rechtsgüter durch Trutzwehr abzusehen und zunächst zu versuchen auszuweichen und, wenn dies nichts hilft, sich auf Schutzwehr zu beschränken.<sup>145</sup> Wenn Geyersbach hier auch noch Schüler war, so war er als 23jähriger doch kein Kind mehr, sondern nach heutiger Rechtsordnung bereits ein dem Jugendstrafrecht erwachsener Erwachsener. Ungeachtet seiner anzunehmenden Alkoholisierung fehlen ferner jegliche Anzeichen, ihn bereits als betrunken einzuordnen. Blicke nur die Frage, ob die gewählte Verteidigungshandlung wegen des gefährlichen Verteidigungsmittels als kraß unverhältnismäßig anzusehen ist, wie etwa bei der Verteidigung einer geringwertigen Sache durch gezielten Schußwaf-feneinsatz<sup>146</sup>. So liegt der Fall aber hier nicht, zumal Bach bei wohl unmöglichem Ausweichen und vergeblichen Abwehrbemühungen erst als letztes Mittel zu dem (ungefährlicheren Galanterie-) Degen griff. Im übrigen hat derjenige, der sich auf das erforderliche (und gebotene) Maß der Verteidigung beschränkt, grundsätzlich nicht für ungewollte Auswirkungen einzustehen, die aus der Gefährlichkeit des angewendeten Mittels erwachsen.<sup>147</sup> Zu erwägen ist allerdings, ob Bach nicht wegen seines zwar nicht strafbaren und auch nicht rechtswidrigen, womöglich aber sozial mißbilligenswerten Vorverhaltens, eben der Bezeichnung Geyersbachs als "Zippelfagottist", in seinen Notwehrrechten eingeschränkt war. So wird in der Rechtswissenschaft diskutiert, ob und inwieweit neben den - im Ergebnis weitgehend unstrittigen - Fällen der sog. Absichtsprovokation<sup>148</sup> auch eine sonst schuldhaft Herbeiführung einer Notwehrlage als sozial-ethische Einschränkung des Notwehrrechts anzuerkennen ist. Dabei ist im einzelnen vieles streitig<sup>149</sup>, doch für unseren Fall das Ergebnis wohl eindeutig. Selbst wenn man ein "nach den Umständen sozialetisch zu beanstanden[des]" Vorverhalten einbezieht<sup>150</sup>, wird man kaum sagen können, Bach hätte sich hier "in eine

---

<sup>143</sup> Zum Text des § 32 StGB siehe oben Fn. 115.

<sup>144</sup> *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 32 Rn. 9.

<sup>145</sup> Zum Ganzen etwa *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 32 Rn. 13-15.

<sup>146</sup> Dazu eingehend *Kristian Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 171 ff.

<sup>147</sup> *Karl Lackner/Kristian Kühl*, StGB, § 33 Rn. 9.

<sup>148</sup> Gemeint sind Fälle einer Provokation eines anderen, damit dieser einen selbst angreife und man nun seinerseits die (beabsichtigt herbeigeführte) Notwehrlage zu einer Schädigung des Provozierten ausnutzen könne, also der Provozierende sich mißbräuchlich den (rechtfertigenden) Deckmantel eines sich in Notwehr Verteidigenden überziehen will.

<sup>149</sup> Dazu etwa *Günther Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 12 Rn. 49 ff.; *Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, § 32.III.3.a, S. 346 ff.; *Claus Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1, § 15 Rn. 61 ff.

<sup>150</sup> So *BGHSt* 42, 97.

Risikosituation hineinbegeben"<sup>151)</sup>, da er die konkrete Notwehrlage nicht (in objektiv zurechenbarer Weise) fahrlässig herbeiführte - wenn nicht ohnehin ein rechtswidriges Vorverhalten zu fordern ist, das zudem in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Angriff steht.<sup>152)</sup> Auch ist allgemein anerkannt, daß berechnete Vorhaltungen nicht zu einer Einschränkung der Notwehr führen können<sup>153)</sup>. Und selbst wenn man dies anders sähe, so wäre hier Bachs Notwehrrecht nicht ausgeschlossen, sondern nur eingeschränkt<sup>154)</sup> - und innerhalb dieser "Einschränkungen" bewegte sich ohnehin (noch) sein gestuftes Abwehrverhalten. Damit sind die von ihm gewählten Maßnahmen der Schutzwehr als verhältnismäßige, im Sinne der Notwehr gebotene Verteidigungshandlungen anzusehen. Da Bach auch mit Verteidigungswillen handelte, war sein Handeln gerechtfertigt.

Auf die Frage der Verantwortlichkeit des erst 20jährigen Bachs, hier die Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 105 Abs. 1 JGG<sup>155)</sup>, kommt es somit nicht mehr an.

Bach hat sich nicht wegen versuchter Gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht. (Entsprechend sind auch die mitverwirklichte versuchte [einfache] Körperverletzung nach §§ 22, 223 Abs. 1, 2 StGB oder sogar eine vollendete Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB, durch Notwehr gerechtfertigt.)

### + Interludium III: Choralvorspiel "Wie schön leuchtet der Morgenstern" (BWV 739)

Nach diesem langen Jura-Block ist es Zeit für ein Zwischenspiel. Im Vorgriff auf die sodann zu untersuchende Studienreise Bachs nach Lübeck und die in diesem Zusammenhang gegen ihn erhobenen Vorwürfe all "zu kunstvollen" Orgelspiels bietet sich das *Choralvorspiel* über die Melodie "Wie schön leuchtet der Morgenstern" (BWV 739) an, das vor oder in der Arnstädter Zeit entstanden sein dürfte<sup>156)</sup>. Allerdings zeigen die in dem frühen Autograph enthaltenen Registrierungshinweise (die jedoch auf der abgebildeten ersten Seite noch fehlen), daß Bach dies Werk kaum für die Neue Kirche geschaffen haben kann, denn dort hatte er mit der Wender-Orgel zwar ein voll funktionsfähiges und relativ gutes Instrument zur Verfügung - für damalige Verhältnisse fast ein Luxus -, doch besaß dies kein Rückpositiv, dessen Einsatz Bach hier fordert.

## V. Die eigenmächtige Urlaubsüberschreitung anlässlich der Studienreise nach Lübeck

### 1. Sachverhalt

Im November 1705 erbat Bach bei Superintendent Johann Gottfried Olearius einen vierwöchigen Urlaub, der ihm gewährt wurde (zumal er dann zu Weihnachten wieder in Arnstadt zur Verfügung gestanden hätte). Bach wollte nach Lübeck reisen, um dort den berühmten Organisten an der Marienkirche, Dietrich Buxtehude, zu hören und "vmb daselbst ein vnd anderes in seiner Kunst zu begreifen".<sup>157)</sup> Für eine Fußreise war dieser Zeitraum recht unrealistisch, denn dann hätte er sich nur wenige Tage in Lübeck

---

<sup>151)</sup> So Albin Eser/Björn Burkhardt, Juristischer Studienkurs. Strafrecht I, Nr. 11 A 20.

<sup>152)</sup> Zum Ganzen Kristian Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 207 ff., 248 ff.

<sup>153)</sup> So BGHSt 27, 336; ferner die Angaben bei Kristian Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 223 Fn. 524 und Rn. 249 Fn. 594.

<sup>154)</sup> Kristian Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 258ff. - Allerdings wäre nach BGHSt 42, 97 (101), bei drohenden Faustschlägen keine lebensgefährliche Abwehr durch einen Stich in den Oberbauch des Angreifers geboten.

<sup>155)</sup> Zum Text des § 105 JGG siehe oben Fn. 131.

<sup>156)</sup> Zum Ganzen siehe Konrad Küster, Der junge Bach, S. 132 ff.; zum Werk siehe Michael Kube in: Konrad Küster (Hrsg.), Bach-Handbuch, S. 541, 582.

<sup>157)</sup> Bach-Dokumente II/17 S. 21.

aufhalten können.<sup>158)</sup> Kein Wunder also, daß aus den vier Wochen etwa drei Monate wurden und Bachs Anwesenheit in Arnstadt erst wieder zum 7. Februar 1706 belegbar ist. Während seiner Abwesenheit ließ sich Bach durch seinen Cousin Johann Ernst Bach (Nr. 25) an der Orgel vertreten, der später bei Bachs Wechsel nach Mühlhausen auch sein Nachfolger werden sollte. Nur am Rande sei erwähnt, daß man sich in Lübeck Gedanken über eine Nachfolge für den schon recht alten Buxtehude machte. Allerdings knüpfte dieser sie an eine Bedingung, nämlich seine Tochter Anna Margaretha zu heiraten, weshalb zuvor 1703 Johann Mattheson und Georg Friedrich Händel dankend abgelehnt hatten.<sup>159)</sup>

## 2. Rechtliche Bewertung

a) Nach § 1 BUrlG<sup>160)</sup> steht jedem Arbeitnehmer, d.h. abhängig Beschäftigtem (§ 2 BUrlG), in jedem Kalenderjahr ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub zu, und zwar nach § 3 BUrlG<sup>161)</sup> von jährlich mindestens 24 Werktagen (das sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind). Da es bereits Ende des Jahres war, Bach zumindest vier Wochen Urlaub zustanden, der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren ist (§ 7 Abs. 2 BUrlG<sup>162)</sup>) und auch innerhalb des Kalenderjahres zu nehmen ist (§ 7 Abs. 3 S. 1 BUrlG), wurde seinem Urlaubsantrag zu Recht stattgegeben. Doch deckte dieser die weiteren zehn Wochen seiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz nicht mit ab. Ein Ansammeln von Urlaub steht die grundsätzliche Unübertragbarkeit des jährlichen Urlaubsanspruchs auf das Folgejahr entgegen, zumal ein verbliebener Resturlaubsanspruch nach § 7 Abs. 3 S. 3 BUrlG in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres anzutreten ist; insoweit abweichende tarifvertragliche Regelungen - die zulässig wären - sind uns für das Gebiet der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen-Arnstadt nicht bekannt, wenn überhaupt beide Parteien tarifgebunden waren. Auch läßt sich dem Anstellungsvertrag keine abweichende individualvertragliche Regelung durch Bezugnahme auf einen Tarifvertrag entnehmen (und nur eine solche, aber keine rein einzelvertragliche Regelung, ist nach § 13 Abs. 1 BUrlG zulässig).

Zwar wäre es denkbar gewesen, im vorliegenden Fall zwei Jahresurlaube, nämlich die von 1705 und von 1706 zu koppeln und nahtlos ineinander übergehen zu lassen (und dabei gleich noch die Feiertage zur Urlaubsverlängerung geschickt auszunutzen). Doch das hatte Bach nicht beantragt, und der Urlaub muß nun einmal einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden (vgl. § 7 Abs. 1 BUrlG).

<sup>158)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 138.

<sup>159)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 146, sowie Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 253, 255 f.; eingehend zu Vermählungsbedingungen bei der Amtsnachfolge Charles Sanford Terry, Johann Sebastian Bach, S. 77 f.

<sup>160)</sup> **§ 1 BUrlG. Urlaubsanspruch.** Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

<sup>161)</sup> **§ 3 BUrlG. Dauer des Urlaubs.** (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

<sup>162)</sup> **§ 7 BUrlG. Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs.** (1) <sup>1</sup>Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.

(2) <sup>1</sup>Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, daß dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. <sup>2</sup>Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muß einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen.

(3) <sup>1</sup>Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. <sup>2</sup>Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. <sup>3</sup>Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.

Aus diesem Grund helfen uns auch keine Überlegungen weiter, ob Bach, da die Reise offenbar seiner Fortbildung diene, insoweit eine - gegebenenfalls bezahlte - Arbeitsfreistellung hätte erreichen können. Aus demselben Grund übergehen wir auch die Frage, ob Bach vielleicht noch ein Freizeitausgleich aufgrund aufgelaufener Überstunden zustand<sup>163)</sup> oder ob auf seinen Vertrag - das Eingreifen entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder einer Betriebsvereinbarung einmal unterstellt - Formen moderner Arbeitszeitgestaltung, wie die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos oder die Gewährung eines Sabbatjahres, Anwendung finden könnten.

b) Soweit Bach dem Konsistorium auf dessen Vorhaltungen entgegnet, er "*hoffe das Orgelschlagen würde unterdeßen von deme, welchen er hiezu bestellet, dergestalt seyn versehen worden, daß deßwegen keine Klage geführt werden können*", verkennt er, daß nach § 613 S. 1 BGB<sup>164)</sup> die arbeitsvertraglich geschuldeten Dienstleistungen im Zweifel persönlich zu erbringen sind. Bach konnte also nicht einfach die Erfüllung seiner Dienstpflichten für die Zeit der eigenmächtigen Urlaubsüberschreitung einem Stellvertreter, sei es auch ein anderer Bach, übertragen. Doch wollen wir zu seinen Gunsten annehmen, er habe für die Zeit seiner Abwesenheit mit dem Superintendenten einvernehmlich eine Vertretungsregelung getroffen. Nur so ist überhaupt nachvollziehbar, warum Bachs Gehalt für die Zeit seines Ausbleibens nicht (gemäß § 323 Abs. 1 BGB) einbehalten wurde (die abweichende arbeitsrechtliche Vorschrift des § 616 BGB, einer Vergütungspflicht trotz vorübergehender Dienstverhinderung, greift angesichts der erheblichen Zeitspanne und des eindeutig schuldhaften Verhaltens Bachs nicht ein).

c) Daß die eigenmächtige Urlaubsüberschreitung hier das Konsistorium wohl sogar (nach § 626 BGB) zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt hätte<sup>165)</sup>, sei nur erwähnt. Aber für das Konsistorium stand wohl ohnehin ein anderes Problem der Bachschen Dienstausbübung bei dessen Anhörung im Vordergrund, wie die folgenden Ausführungen zeigen, die einer "Generalabrechnung"<sup>166)</sup> mit Bachs Musizierstil gleichkommen.

## VI. Die fremden Töne in der Musik sowie zu langes bzw. zu kurzes Präludieren

### 1. Sachverhalt

Sie "*halthen Ihm vor, daß er bißher in dem Choral viele wunderliche variationes gemacht, viele frembde Thone mit eingemischet, daß die Gemeinde darüber confundiret worden. Er habe ins künfftige wann er ja einen tonum peregrinum mit einbringen wolte, selbigen auch außzuhalthen, vnd nicht zu geschwinde auf etwas anderes zu fallen, oder wie er bißher in brauch gehabt, gar einen Tonum contrarium zu spiehlen*".<sup>167)</sup> Es folgen wiederum Vorhaltungen betreffend die Aufführung von Figuralmusik und die Zusammenarbeit mit dem Schülerchor, und anschließend wird noch der Chorpräfekt Johann Andreas Rambach einvernommen, "*wegen der Disordres so bißher in der Neüen Kirche zwischen denen Schühlern vnd dem Organisten passiret*"<sup>168)</sup>. Dieser erzählt, "*der Organist Bach habe bißhero etwas gar zu*

<sup>163)</sup> Siehe dazu etwa Ulrich Preis in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, § 611 BGB Rn. 951.

<sup>164)</sup> **§ 613 BGB.** <sup>1</sup>Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

<sup>165)</sup> Ebenso Friedemann Otterbach, *Johann Sebastian Bach. Leben und Werk*, S. 17.

<sup>166)</sup> So Konrad Küster, *Der junge Bach*, S. 139, 140.

<sup>167)</sup> Bach-Dokumente II/16 S. 20.

<sup>168)</sup> Bach-Dokumente II/16 S. 20.

*lang gespihlet, nachdem ihm aber vom Herrn Superint[endenten] deswegen anzeige beschehen, wäre er gleich auf das andere extremum verfallen, vnd hätte es zu kurtz gemacht.*"<sup>169)</sup>

## 2. Rechtliche Bewertung

Diese Art der Bachschen (Trotz-) Reaktion auf derartige Eingriffe in die künstlerische Freiheit ist zwar etwas aufsässig, frech und sicherlich zur Entspannung der Lage nicht dienlich, aber sie macht Bach mir durchaus sympathisch. Ich werde versuchen, dies Gefühl rechtlich zu untermauern.

a) Es ist offensichtlich, daß das Konsistorium als Dienstvorgesetzter hier von seinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht gegenüber Bach Gebrauch machen möchte. Sicherlich mußte es vermeiden, daß die gottesdienstliche Andacht durch die auf der Orgel vorgetragene Musik, der insofern eigentlich nur eine dienende Funktion zukommt<sup>170)</sup>, gestört wurde. Anscheinend war für die Arnstädter die von Bach, wohl nicht erst seit seiner Rückkehr aus Lübeck vertretene<sup>171)</sup>, "neue" Musik(richtung) ebenso fremd für die Ohren, sprich: unerhört, wie es später etwa die Matthäuspassion für manche Leipziger war<sup>172)</sup>. Während die Hallenser Bestallungsurkunde für das von Bach schließlich nicht angetretene Organistenamt an der Liebfrauenkirche<sup>173)</sup> ebenso wie der spätere Anstellungsrevers Bachs als städtischer Kantor zu St. Thomas (und Director Musices) in Leipzig<sup>174)</sup> hierzu eigene Regelungen enthalten sollten, fehlen ebensolche in der Arnstädter Bestallungsurkunde. Damit ist im Wege der (ergänzenden) Vertragsauslegung zu ermitteln, wo die Grenzen "gebührenden Traktierens der Orgel" in dem Spannungsverhältnis zwischen der anzuerkennenden künstlerischen Freiheit des Orgelvirtuosen einerseits und andererseits der Gewährleistung der gottesdienstlichen Ordnung und Andacht zu ziehen sind. Dabei ist die Einwirkung der in Art. 5 Abs. 3 GG<sup>175)</sup> (schränkenlos) garantierten Kunstfreiheit auf das einfache Recht zu beachten.<sup>176)</sup> Es würde in unserem Zusammenhang zu weit führen, die damit angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen einschließlich denen nach der Bestimmung der Schranken der Kunstfreiheit und hierbei herzustellenden Interessenabwägung bzw. harmonischen Konkordanz im einzelnen abzuhandeln.<sup>177)</sup> Das Ergebnis erscheint klar: Die

<sup>169)</sup> Bach-Dokumente II/16 S. 20.

<sup>170)</sup> So ausdrücklich die Hallenser Bestallungsurkunde (Bach-Dokumente II/63 S. 50; oben zitiert in Fn. 89).

<sup>171)</sup> Konrad Küster, Der junge Bach, S. 140.

<sup>172)</sup> Siehe dazu Emil Platen, Die Matthäus-Passion von Johann Sebastian Bach, S. 214.

<sup>173)</sup> In der Bestallungsurkunde vom 14.12.1713 heißt es unter Punkt 4: "... Choral-Gesänge ... langsam ohne sonderbahres coloriren mit vier und fünff Stimmen und dem Principal andächtig einzuschlagen, und mit jedem versicul die anderen Stimmen iedesmahl abzuwechseln, auch zur qvintaden und Schnarr wercke, das Gedackte, wie auch die syncopationes und Bindungen dergestalt zu adhibiren, daß die eingepfarrete Gemeinde die Orgel zum Fundamente einer guten Harmonie und gleichstimmigen Thones sezen, darinn andächtig singen, und dem Allerhöchsten dancken und loben möge ..." (Bach-Dokumente II/63 S. 50 f.).

<sup>174)</sup> In dem (endgültigen) Einstellungsrevers vom 5.5.1723 heißt es: "... 7.) Zur Beybehaltung guter Ordnung in denen Kirchen die Music dergestalt einrichten, daß sie nicht zulang wahren, auch also beschaffen seyn möge, damit sie nicht opernhafftig herauskommen, sondern die Zuhörer vielmehr zur Andacht aufmuntere. ..." (Bach-Dokumente I/92 S. 177).

<sup>175)</sup> Zum Text des Art. 5 GG siehe oben Fn. 108.

<sup>176)</sup> Zur (Ausstrahlungs-) Wirkung der Grundrechte im Privatrecht siehe Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 11 sowie - speziell für die Kunstfreiheit - Art. 5 Rn. 90); während die wohl h.M. von einer mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auch im Arbeitsrecht ausgeht (Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG), nimmt das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (seit BAGE 1, 191) und ein Teil der arbeitsrechtlichen Literatur hier eine unmittelbare Drittwirkung an (dazu eingehend Ingo v. Münch, in: Ingo v. Münch/Philip Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Vorb. Art. 1-19 Rn. 28 ff.). Wengleich Bach in öffentlichen Diensten stand, so stellt sich doch das Problem der Drittwirkung, da der Fürst als oberster Dienstherr insoweit nicht hoheitlich, sondern (im weiteren Sinne) fiskalisch handelnd ihm gegenüber stand. Ob sein Dienstverhältnis (heute) als ein besonderes Gewaltverhältnis anzusehen, ist überaus fraglich, doch selbst wenn dem so sein sollte, ergäben sich hieraus im vorliegenden Zusammenhang keine Grundrechtseinschränkungen (vgl. dazu Ingo von Münch, a.a.O., Rn. 59 ff.).

<sup>177)</sup> Zu der staatsrechtlichen Frage der Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit siehe etwa

Kirchenoberen legen den Rahmen der Kirchenmusik durch die Liturgie fest, sie bestimmen somit den in dem Gottesdienst für die Kirchenmusik zur Verfügung stehenden Platz und Zeitrahmen, wirken bei der Auswahl der zu singenden Kirchenlieder zumindest mit<sup>178)</sup> und können begrenzt auch die "Richtung" der Musik festlegen. Die Ausfüllung dieses Rahmens ist Sache des Kirchenmusikers und seiner künstlerischen Freiheit, in die einzugreifen es besonderer und schwerwiegender Gründe bedürfte, die hier allerdings nicht ersichtlich sind. Das Ausgestalten der Harmonik oder das Aushalten einzelner Töne gehören ebenso wie das Ausüben des künstlerischen Schaffensprozesses beim Improvisieren oder Komponieren zu dem Kernbereich der Kunstfreiheit, in den ohne besondere vertragliche Grundlage allein im Wege des allgemeinen Direktionsrechts nicht eingegriffen werden kann. Wenn den Kirchenoberen oder der Gemeinde die von Bach geschaffene, handwerklich und künstlerisch "vertretbare" Musik nicht gefallen sollte - und über Geschmack läßt sich trefflich streiten -, dann müssen sich beide halt trennen, zuvor müssen erstere aber auch bereit sein, "Neuem" aufgeschlossen gegenüberzustehen und selbst "fremde" Töne einmal auszuhalten - auch wenn sie harmonisch kühn und dabei "kurz" sein sollten.<sup>179)</sup>

b) Gleichwohl bleibt zu untersuchen, ob Bach durch sein die Gemeinde offenbar verwirrendes Orgelspiel nicht den Tatbestand der Störung der Religionsausübung (§ 167 Abs. 1 Nr. 1 StGB)<sup>180)</sup> verwirklichte.

Bestraft wird hiernach, wer den Gottesdienst einer im Inland bestehenden Kirche absichtlich und in grober Weise stört. Fraglich ist insoweit allein, ob Bach durch das liturgische Orgelspiel die gemeinsame gottesdienstliche Andacht oder Aufmerksamkeit der Gemeinde grob störte. "Störung ist jede Beeinträchtigung des vorgesehenen Ablaufs der bereits stattfindenden Veranstaltung, gleichgültig, in welcher Art dies geschieht und ob es sich um einen Eingriff von außen oder um eine Aktion aus dem Kreis der Teilnehmer handelt."<sup>181)</sup> Wenn auch das Orgelspiel mit Geräusch verbunden ist und beim Plenumspiel gar lärmend sein mag, so ist doch in der Rechtsprechung und Literatur kein Beispiel für eine Störung des Gottesdienstes durch die Orgelbegleitung des Gemeindegesangs zu finden, denn diese stellt als solche (zumindest in unserem Zusammenhang) eben keinen behindernden Lärm dar<sup>182)</sup>. Allerdings ist durchaus vorstellbar, daß Orgelmusik gleichwohl störend wirkt, sofern sie dem liturgischen Anlaß nach unangemessen oder ungeziemend ist. Dafür fehlt es aber an jeglichem Anhaltspunkt, denn - wie bereits erwähnt - Bachs Spiel bewegte sich durchaus innerhalb des ihm (von Rechts wegen vorgebbaren und) vorgegebenen Rahmens. Ungeachtet der eingetretenen Verwirrung liegt daher keine Störung im Rechtssinne vor. Darüber hinaus kann weder festgestellt werden, daß Bach den Gottesdienst in *grober Weise* gestört hätte, nämlich "den normalen Ablauf der Feierlichkeiten in besonders empfindlicher und nachhaltiger Weise behindert und damit das Toleranzgebot in so schwerwiegender Weise verletzt [hätte], daß [die Störung] geeignet [gewesen wäre], den öffentlichen Frieden zu stören"<sup>183)</sup>. Noch agierte Bach, wenngleich er absichtlich orgelte, also vorsätzlich handelte, in der weiterhin erforderlichen *Absicht* zu stören, da die Konfusion nicht das Ziel seines Handelns war, mag er um deren Eintreten als (sichere) Begleitfolge seines harmonisch kühnen

---

BVerfGE 30, 173 - Mephisto; Rudolf Wendt in: Ingo v. Münch/Philip Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Rn. 95 ff.

<sup>178)</sup> Siehe hierzu den entsprechenden Leipziger Streit Bachs, Bach-Dokumente I/19 S. 54 ff. (II/245), II/246 S. 182.

<sup>179)</sup> Zu einem anderen Ergebnis kommt allerdings Philipp Spitta, Johann Sebastian Bach Bd. 1, S. 309 f., unter Verweis auf die damals etwa von Jacob Adlung getadelte Unsitte ausschweifender Kolorierung, durch die die Gemeinde beim (Choral-) Singen verwirrt werde.

<sup>180)</sup> § 167 StGB. **Störung der Religionsausübung.** (1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
  2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

<sup>181)</sup> Theodor Lenckner in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 167 Rn. 8.

<sup>182)</sup> In diesem Zusammenhang sei im Hinblick auf das erwähnte "zu lange Präludieren" darauf verwiesen, daß allein das "Überziehen" der zeitlichen Grenzen eines Gottesdienstbeitrags kaum als eine "Störung" angesehen werden kann, und das gilt nicht nur für zu lange (oder sonst einschläfernde) Predigten, sondern auch für längere Orgelvor-, -zwischen- und -nachspiele (unabhängig von deren harmonischer Kühnheit, sprich "Schrägheit").

<sup>183)</sup> SK-StGB/Hans-Joachim Rudolphi, StGB, § 167 Rn. 7.

Spiels auch gewußt haben (was als bloße Wissentlichkeit hier für die geforderte Absichtlichkeit aber eben nicht ausreicht<sup>184</sup>).

Damit fehlt es auch insofern an einer Strafbarkeit Bachs.

## VII. Das Musizieren mit der "fremden Jungfer" auf dem Chore

### 1. Sachverhalt

Der letzte der in Arnstadt aktenkundigen Disziplinverstöße Bachs betrifft die uns unbekannt Sängerin, mit der Bach in der Neuen Kirche wohl während des Gottesdienstes<sup>185</sup> auf der (Orgel-) Empore, etwa zur Abendmahlsausteilung, figuraliter musizierte. In dem Protokoll vom 11.11.1706 über die Vernehmung des einbestellten Organisten heißt es: "*Stellen ihm hierauf ferner vor auß was macht er ohnlängsten die frembde Jungfer auf das Chor biethen vnd musiciren laßen.*", worauf Bach sich rechtfertigt, er "*habe M[agister] Uthen darvon gesaget*".<sup>186</sup> Damit war die Angelegenheit auch schon erledigt, denn mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Predigers Justus Christian Uthe durfte selbstverständlich der junge Bach eine (Jung-) Frau mit hoch auf die Orgelempore nehmen und ausnahmsweise auch eine Frau bei der Kirchenmusik als Sängerin mitwirken. Da sonst die Sopran- und Altstimmen durch die Chorknaben ausgeführt wurden, muß dies aufgefallen sein, wobei anscheinend unten vom Kirchenschiff aus nicht erkennbar war<sup>187</sup>, wer dort oben sang. Ob es, wie häufig angenommen wird, Bachs Cousine und spätere Frau Maria Barbara Bach oder deren Schwester Barbara Catharina Bach oder eine auswärtige Sängerin war, ist offen.<sup>188</sup> Jedenfalls wohnten die Töchter Johann Michael Bachs (Nr. 14) spätestens seit dem Tod ihrer Mutter im Jahre 1704 in Arnstadt, übrigens in einem der Häuser ihres Verwandten Martin Feldhaus, bei dem anscheinend auch Bach untergekommen war. Insofern scheiden diese beiden Damen, für die seit 1706 auch Abendmahlsgänge in der Neuen Kirche zu Arnstadt belegt sind<sup>189</sup>, eigentlich als "fremde" Jungfern aus.

### 2. Rechtliche Bewertung

a) Bei der rechtlichen Bewertung diese Sachverhalts können wir uns kurz fassen, denn ein Dienstvergehen lag offensichtlich nicht vor. Und für etwaige Straftaten - nehmen wir mal an, es sei Bachs spätere Frau Maria Barbara Bach gewesen und die beiden hätten weiterhin dort oben während der Predigt unzüchtig Händchen gehalten oder dergleichen Unschuldiges getan - fehlt es (heute) an einer einschlägigen Strafnorm im Sexualstrafrecht. Denn die beiden waren mit 21 bzw. 22 Jahren zum fraglichen Zeitpunkt bereits volljährig (Maria Barbara war sogar fünf Monate älter als Sebastian). Und die einzigen "Folgen", die solch ein Techtelmechtel gehabt haben könnte, wären, daß die beiden fast ein Jahr später am 17.10.1707 in

---

<sup>184</sup> Harro Otto, Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte, § 64 Rn. 8; Theodor Lenckner in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 167 Rn. 9.

<sup>185</sup> Dies wird allerdings von einem Teil der Literatur (etwa Albert Schweitzer, Johann Sebastian Bach, S. 89; Charles Sanford Terry, Johann Sebastian Bach, S. 83) verneint, da eine Verwendung von Frauen in der Kirchenmusik damals als Verstoß gegen das paulinische "Mulier taceat in ecclesia" (1. Korinther 14, 34) und damit gegen die guten Sitten angesehen wurde; dazu Klaus Hofmann, Bach in Arnstadt, in: Reinmar Emans (Hrsg.), Der junge Bach - weil er nicht aufzuhalten..., S. 239 (250). Zu der Empfehlung an den Hamburger Musikdirektor Johann Mattheson, mitwirkende Sängerinnen zu verstecken (die man dann aber "nicht genug anschauen und hören wollte"), siehe die Nachweise bei Friedemann Otterbach, Johann Sebastian Bach. Leben und Werk, S. 16.

<sup>186</sup> Bach-Dokumente II/17 S. 21.

<sup>187</sup> So die Textinterpretation von Konrad Küster, Der junge Bach, S. 149.

<sup>188</sup> Siehe zum Ganzen Konrad Küster, Der junge Bach, S. 149; Christoph Wolff, Johann Sebastian Bach, S. 99.

<sup>189</sup> Martin Petzoldt, Bachstätten, S. 20.

Dornheim bei Arnstadt heirateten<sup>190)</sup> und über ein weiteres Jahr später in Weimar mit ihrer am 29.12.1708 getauften Tochter Catharina Dorothea Bach<sup>191)</sup> ihr erstes Kind bekommen sollten. Für etwaige Sexualstraftaten - man denke an das in den Kommentaren als Beispiel für "sexuelle Handlungen" (vgl. § 184c StGB) erwähnte heftige "Umarmen und Küssen"<sup>192)</sup> oder die schon eher als erheblich angesehenen Zungenküsse<sup>193)</sup> - fehlen im übrigen jegliche Anhaltspunkte, auch wenn man von den heutigen Altersgrenzen absieht (wobei man sich allerdings auf jene Tatbestände beschränken sollte, die Handlungen an über 16jährigen betreffen).

b) Und da wir nur als doppelte Arbeitshypothese unterstellt haben, die beiden jungen Verliebten könnten sich auf der Orgelempore näher gekommen sein, läßt sich insofern eine Strafbarkeit wegen Störung der Religionsausübung (§ 167 Abs. 1 Nr. 2 StGB)<sup>194)</sup>, hier wegen Verübens beschimpfenden Unfugs an einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte, mangels entsprechender Tatsachen nicht begründen. Es gibt eben keine Anhaltspunkte für etwaige Liebesszenen<sup>195)</sup> auf dem Chor, sondern nur für ein gemeinsames Musizieren, mag dieses auch für die Beteiligten (besonders) beglückend und erfüllend gewesen sein.

## VIII. Ergebnis

Nach Vorstehendem ist es verständlich, daß Bach nach vier Jahren in Arnstadt im Juni 1707 gerne die Möglichkeit nutzte, als Organist an die Kirche Divi Blasii in der Freien Reichsstadt Mühlhausen zu wechseln.<sup>196)</sup> Sebastians Cousin Johann Ernst Bach (Nr. 25) wurde - wie bereits erwähnt - zu seinem Arnstädter Nachfolger; Andreas Börner hatte erneut das Nachsehen.<sup>197)</sup>

In rechtlicher Hinsicht bleibt festzuhalten, daß die auf uns überlieferten Arnstädter Rechtssachen Bachs zwar wohl für beide Seiten verdrießlich, rechtlich aber folgenlos waren, da sie - abgesehen von der Urlaubsüberschreitung und unter Umständen dem "kunstvollen" Musizieren - rechtlich letztlich "unerheblich" waren, wenn auch, wie ich hoffe gezeigt zu haben, an Problemen nicht unergiebig.

### + Postludium: "*Capriccio. Sopra il Lontananza de il Fratro diletissimo*" (BWV 992)

Das als Postludium vorgesehene "*Capriccio. Sopra il Lontananza de il Fratro diletissimo*" (*Capriccio auf die Abreise des geliebten Bruders*, BWV 992; meist wird der Titel - abweichend von der Möllerschen Handschrift - mit *Capriccio sopra la lontananza del suo fratello diletissimo* angegeben) komponierte Bach womöglich in der Arnstädter Zeit, angeblich - so die ältere Literatur - anlässlich des Abschieds seines Bruders Johann Jacob Bach (Nr. 23), der sich um 1704-1706 als "*Hautboiste*" nach Polen in "*Königlich Schwedische Kriegs-Dienste*" begab.<sup>198)</sup> Doch ob es nun in Arnstadt zur Abreise seines Bruders oder bereits in Lüneburg zum Abschied von seinem Jugendfreund und "Herzensbruder" Georg

---

<sup>190)</sup> Bach-Dokumente II/29 S. 28.

<sup>191)</sup> Bach-Dokumente II/42 S. 37.

<sup>192)</sup> Theodor Lenckner u. Walter Perron in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 184c Rn. 15b.

<sup>193)</sup> Theodor Lenckner u. Walter Perron in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 184c Rn. 16.

<sup>194)</sup> Zum Text des § 167 StGB siehe oben Fn. 180.

<sup>195)</sup> Allenfalls heftige Liebesszenen wird man entsprechend als tatbestandliches, grob ungehöriges Verhalten anzusehen haben; vgl. etwa Theodor Lenckner in: Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, § 167 Rn. 13; SK-StGB/Hans-Joachim Rudolphi, StGB, § 167 Rn. 11.

<sup>196)</sup> Zu der Bestallungsurkunde vom 15.6.1707 siehe Bach-Dokumente II/21 S. 24.

<sup>197)</sup> Siehe dazu Bach-Dokumente II/22, II/23 S. 25 f. sowie oben Fn. 40.

<sup>198)</sup> Vgl. die Lebensbeschreibung in dem "*Ursprung der musicalisch-Bachischen Familie*", Bach-Dokumente I/184 S. 259.



Erdmann entstand<sup>199)</sup>, ist in unserem Zusammenhang nachrangig, wichtiger ist hier die programmatische Thematik des Abschiednehmens, denn damit ist die Untersuchung an ihr Ende gelangt. Die einzelnen Sätze dieses Capriccios tragen erläuternde Überschriften und lauten wie folgt: "1. *Arioso (Adagio): Ist eine Schmeichelung der Freunde, um denselben von seiner Reise abzuhalten*, 2. *Ist eine Vorstellung unterschiedlicher Casuum, die ihm in der Fremde könnten vorkommen*, 3. *Adagissimo: Ist ein allgemeines Lamento der Freunde*, 4. *Allhier kommen die Freunde, weil sie doch sehen, daß es anders nicht sein kann, und nehmen Abschied*, 5. *Aria di Postiglione* und 6. *Fuga all'imitazione della cornetta di Postiglione*"<sup>200)</sup>.

---

<sup>199)</sup> *Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, S. 82 f.

<sup>200)</sup> Siehe hierzu *Hermann Keller*, Die Klavierwerke Bachs, S. 60 f.; *Peter Schleuning* in: *Konrad Küster* (Hrsg.), Bach-Handbuch, S. 791 ff.

## Anhang

### A. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJ	Bach-Jahrbuch
BNV	Bundesnebenständigkeitsverordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BWV	Bach-Werke-Verzeichnis
fl.	Gulden
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GO-BW	Gemeindeordnung Baden-Württembergs
gr.	Groschen
h.M.	herrschender Meinung
Hrsg. / hrsg.	Herausgeber / herausgegeben
i.S.v.	im Sinne von
i.S.d.	im Sinne des
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
LBG	Landesbeamtengesetz
Lfg.	Lieferung
LNTVO	Landesnebenständigkeitsverordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Satz oder: Seite
SK	Systematischer Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
thlr.	(Reichs-) Taler
UrhG	Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften

## B. Literaturverzeichnis

- Denis Arnold,*  
*Bach-Dokumente,* J. S. Bach, Göttingen 1989  
hrsg. v. Bach-Archiv Leipzig, 3 Bde, Kassel u. Leipzig 1963-1972 (zitiert nach:  
Band/Dokumentnummer und Seitenzahl)
- Friedrich Blume u.a. (Hrsg.),*  
*Johannes Brahms,* Die Musik in Geschichte und Gegenwart, Kassel, 1. Aufl. 1954 ff.  
Sinfonie Nr. 4 e-Moll, op. 98. Taschenpartitur mit einer Einführung und  
Analyse von *Christian Martin Schmidt*, Mainz 1980
- Helga Brück,*  
*Klaus Eidam,* Auf Spurensuche nach Bach in Erfurt, Erfurt 2000  
Das wahre Leben des Johann Sebastian Bach, München, 2. Aufl. 2000
- Friedrich Dencker/Eberhard Struensee/Ursula Nelles/Ulrich Stein,* Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998,  
München 1998
- Dieter Dölling,* Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr  
von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen?,  
Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag Karlsruhe 1996, München 1996
- Alfred Dürr,* Stilkritik und Echtheitsprobleme der frühen Kantaten Bachs, in: *Walther*  
*Vetter/Ernst Hermann Meyer*, Bericht über die wissenschaftliche Bachtagung  
der Gesellschaft für Musikforschung. Leipzig 23. bis 16. Juli 1950, Leipzig  
1951, S. 259
- Reinmar Emans (Hrsg.),* Der junge Bach - *weil er nicht aufzuhalten...*, Begleitbuch zur Ersten Thüringer  
Landesausstellung, Erfurt 2000
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht,* hrsg. v. *Thomas Dieterich, Peter Hanau u. Günter Schaub*, München, 1. Aufl.  
1998
- Albin Eser/Björn Burkhardt,*  
*Johann Heinrich Forkel,* Juristischer Studienkurs. Strafrecht I, München, 4. Aufl. 1992  
Ueber Johann Sebastian Bachs Leben, Kunst und Kunstwerke, Leipzig 1802;  
hier zitiert nach der Ausgabe Kassel 1982
- Karl Geiringer,*  
*Andreas Glöckner,* Johann Sebastian Bach. München, 3. Aufl. 1985  
Zur Echtheit und Datierung der Kantate BWV 150 "Nach dir, Herr, verlanget  
mich", BJ 1988, S. 195
- Jacob und Wilhelm Grimm,*  
*Maarten 't Hart,* Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854-1971, Bd. 15 (1956)  
Bach und ich, Hamburg, 5. Aufl. 2000
- Michael Heinemann (Hrsg.),*  
*Eric Hilgendorf,*  
*Klaus Hofmann,* Das Bach-Lexikon, Laaber, 1. Aufl. 2000  
Körperteile als "gefährliche Werkzeuge", ZStW 112 (2000), 811  
Bach in Arnstadt, in: *Reinmar Emans (Hrsg.)*, Der junge Bach - *weil er nicht*  
*aufzuhalten ...*, Begleitbuch zur Ersten Thüringer Landesausstellung, Erfurt  
2000, S. 239
- Günther Jakobs,* Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehren,  
Berlin, 2. Aufl. 1991
- Hans D. Jarass/Bodo Pieroth,* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, München, 5.  
Aufl. 2000
- Othmar Jauernig (Hrsg.),* Bürgerliches Gesetzbuch mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen, München, 9. Aufl. 1999
- Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend,* Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin, 5. Aufl. 1996
- Hermann Keller,* Die Klavierwerke Bachs, Leipzig o.J.
- Theodor Kleinknecht/Lutz Meyer-Goßner,* StPO, München, 44. Aufl. 1999
- Walter Kolneder,* Fagott, in: *Friedrich Blume u.a. (Hrsg.)*, Die Musik in Geschichte und  
Gegenwart, Kassel, 1. Aufl. 1954, Sp. 1717 ff.
- Kristian Kühl,* Strafrecht Allgemeiner Teil, München, 3. Aufl. 2000
- Lothar Kuhlen/Frank Roth,* Der praktische Fall - Strafrecht: Ein Experiment in der U-Bahn, JuS 1995, 711
- Wilfried Küper,* Strafrecht Besonderer Teil, Heidelberg, 4. Aufl. 2000
- Konrad Küster (Hrsg.),* Bach-Handbuch, Kassel 1999
- Konrad Küster,* Der junge Bach, Stuttgart 1996
- Karl Lackner/Kristian Kühl,* Strafrechtsgesetzbuch mit Erläuterungen, München, 23. Aufl. 1999

- Reinhart Maurach/Friedrich-Christian Schroeder/Manfired Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil. Teilbd. 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, Heidelberg, 8. Aufl. 1999
- Ingo v. Münch/Philip Kunig*, Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, München, 4. Aufl. 2000
- David Munrow*, Musikinstrumente des Mittelalters und der Renaissance, Celle 1980
- Claus Oefner*, Die Musikerfamilie Bach in Eisenach, Eisenach, 2. Aufl. 1996
- Friedemann Otterbach*, Johann Sebastian Bach. Leben und Werk, Stuttgart, 1. Aufl. 1982
- Harro Otto*, Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte, Berlin, 5. Aufl. 1999
- Otto Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, München, 60. Aufl. 2001
- Martin Petzoldt*, Bachstätten. Ein Reiseführer zu Johann Sebastian Bach, Frankfurt/Main 2000
- Emil Platen*, Die Matthäus-Passion von Johann Sebastian Bach, Kassel, 1. Aufl. 1991
- Jürgen Rath*, Grundfälle zum Unrecht des Versuchs (Teil 4), JuS 1999, 140
- Claus Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1: Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre, München, 3. Aufl. 1997
- Adolf Schönke/Horst Schröder*, Strafgesetzbuch. Kommentar, bearb. von *Theodor Lenckner, Albin Eser, Peter Cramer, Walter Stree, Günter Heine, Walter Perron*, München, 26. Aufl. 2001
- Hans-Joachim Schulze/Christoph Wolff*, Bach-Compendium (Bd. III), Leipzig 1988
- Albert Schweitzer*, Johann Sebastian Bach, Leipzig, 10. Aufl. 1936
- Philipp Spitta*, Johann Sebastian Bach, Leipzig, 1. Aufl. 1873
- Günter Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Köln, 4. Aufl. 2000
- Systematischer Kommentar zum StGB*, hrsg. v. *Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, Hans-Ludwig Günther u. Andreas Hoyer*, Neuwied, 6. Aufl. (48. Lfg.) 1999
- Charles Sanford Terry*, Johann Sebastian Bach. Eine Lebensgeschichte, Frankfurt/Main, 1. Aufl. 1985
- Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, StGB, München, 50. Aufl. 2001
- Walther Vetter/Ernst Hermann Meyer*, Bericht über die wissenschaftliche Bachtagung der Gesellschaft für Musikforschung. Leipzig 23. bis 16. Juli 1950, Leipzig 1951
- Gisela Vogt*, Die Musikerfamilie Bach in Thüringen, in: *Reinmar Emans* (Hrsg.), Der junge Bach - *weil er nicht aufzuhalten ...*, Begleitbuch zur Ersten Thüringer Landesausstellung, Erfurt 2000, S. 107
- Hans Welzel*, Das deutsche Strafrecht, Berlin, 11. Aufl. 1969
- Johannes Wessels/Werner Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Heidelberg, 30. Aufl. 2000
- Christoph Wolff*, Johann Sebastian Bach, Frankfurt/Main 2000
- Christoph Wolff*, Johann Adam Reinken und Johann Sebastian Bach: Zum Kontext des Bachschen Frühwerks, BJ 1985, S. 99